

# Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung  
des Kreistages

27.09.2023



# Inhaltsverzeichnis

## Sitzungsdokumente

aktualisierte Einladung Kreistag m. IndoorNavigation (GV) 5

## Vorlagendokumente

TOP Ö 2.1 Tischvorlage: Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien	
Tischvorlage 010/3299/XVII/2023	9
AfD Umbesetzung Ausschüsse 26.09.2023 010/3299/XVII/2023	11
CDU Antrag - Kreistag - Umbesetzung von Ausschüssen 010/3299/XVII/2023	13
Grünen Antrag Kreistag Gremienumbesetzung 010/3299/XVII/2023	15
UWG_FW RKN_Zentrum Umbesetzung 27.09.23 010/3299/XVII/2023	17
TOP Ö 3 Geschäftsordnung des Kreistages und Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss	
Vorlage 010/3270/XVII/2023	19
GeschO Rhein-Kreis Neuss Stand September 2023 010/3270/XVII/2023	21
Hauptsatzung RKN Stand September 2023 010/3270/XVII/2023	35
TOP Ö 4 Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021	
Vorlage 20/3178/XVII/2023	45
2023.06.30_Entwurf Jahresabschluss 2021 20/3178/XVII/2023	49
TOP Ö 5 Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung	
Vorlage 20/3245/XVII/2023	55
Dienstanweisung Finanzbuchhaltung 20/3245/XVII/2023	57
TOP Ö 6 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Verfahrenslotsen Jugendamt	
Vorlage ZS2/3198/XVII/2023	77
ÖRV Verfahrenslotse - finale Fassung - 22.08.2023 ZS2/3198/XVII/2023	79
TOP Ö 8.1 Antrag auf Verabschiedung einer Resolution zum Thema "Rhein-Kreis Neuss zum Standort für zukunftsweisende Fusionstechnologien ausbauen"	
Vorlage 010/3287/XVII/2023	83
interfr. Antrag - Fusionstechnologien 010/3287/XVII/2023	85
TOP Ö 8.2.1 Tischvorlage: Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen auf Verabschiedung einer Resolution zum Thema "Sorge um Arbeit und Wettbewerbsfähigkeit unserer Region"	
Tischvorlage 010/3306/XVII/2023	89
20230923 Resolution Industriestrompreis - rg 010/3306/XVII/2023	91
TOP Ö 8.2.2 Tischvorlage: Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, FDP und UWG/FW RKN/Zentrum auf Verabschiedung einer Resolution zum Thema "Sicherung von Arbeit und Wettbewerbsfähigkeit in unserer Region"	
Tischvorlage 010/3308/XVII/2023	97
20230927 Antrag Kreistag - Resolution Energiesicherheit 010/3308/XVII/2023	99
TOP Ö 8.3 Tischvorlage: Antrag der AfD Kreistagsfraktion zum Thema "Flüchtlingsaufnahme stoppen" vom 19.09.2023	
Tischvorlage 010/3298/XVII/2023	103
AfD Antrag Aufnahme Flüchtlinge im Rhein-Kreis Neuss beenden 010/3298/XVII/2023	105
TOP Ö 9.1 Sitzungskalender 2024	
Vorlage 010/3232/XVII/2023	107
2024 Sitzungskalender 010/3232/XVII/2023	109
TOP Ö 10.1 Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.08.2023 zum Thema "Einwohnerfragestunde"	
Vorlage 010/3176/XVII/2023	111

Anfrage Kreistag Einwohnerfragestunde 010/3176/XVII/2023	113
TOP Ö 11 Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle	
Vorlage 010/3268/XVII/2023	117
Beschlusskontrolle öffentlich 010/3268/XVII/2023	119

An die  
Mitglieder des Kreistages

**nachrichtlich:**  
An die Dezernenten

**Einladung  
zur 12. Sitzung  
des Kreistages**

(XVII. Wahlperiode)

**am Mittwoch, dem 27.09.2023, um 15:00 Uhr**

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich  
Kreissitzungssaal (1. Etage)

**Benutzen Sie unsere Gebäude-Navigation!**



QR-Code scannen, App  
installieren und loslegen.  
Mehr Infos & Hilfe auf:  
[www.rkn.nrw/navi](http://www.rkn.nrw/navi)



**Aktualisierte TAGESORDNUNG:**

**Öffentlicher Teil:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
  - 2.1. **Tischvorlage: Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien**  
Vorlage: 010/3299/XVII/2023
3. Geschäftsordnung des Kreistages und Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss  
Vorlage: 010/3270/XVII/2023

- 
4. Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021  
Vorlage: 20/3178/XVII/2023
  5. Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung  
Vorlage: 20/3245/XVII/2023
  6. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Verfahrenslotsen Jugendamt  
Vorlage: ZS2/3198/XVII/2023
  7. Bericht Jugendkreistag
  8. Anträge
    - 8.1. Antrag auf Verabschiedung einer Resolution zum Thema "Rhein-Kreis Neuss zum Standort für zukunftsweisende Fusionstechnologien ausbauen"  
Vorlage: 010/3287/XVII/2023
    - 8.2. Antrag auf Verabschiedung einer Resolution zum Thema Industriestrompreis
      - 8.2.1. Tischvorlage: Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen auf Verabschiedung einer Resolution zum Thema "Sorge um Arbeit und Wettbewerbsfähigkeit unserer Region"  
Vorlage: 010/3306/XVII/2023
      - 8.2.2. Tischvorlage: Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, FDP und UWG/FW RKN/Zentrum auf Verabschiedung einer Resolution zum Thema "Sicherung von Arbeit und Wettbewerbsfähigkeit in unserer Region"  
Vorlage: 010/3308/XVII/2023
    - 8.3. Tischvorlage: Antrag der AfD Kreistagsfraktion zum Thema "Flüchtlingsaufnahme stoppen" vom 19.09.2023  
Vorlage: 010/3298/XVII/2023
  9. Mitteilungen
    - 9.1. Sitzungskalender 2024  
Vorlage: 010/3232/XVII/2023
  10. Anfragen
    - 10.1. Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.08.2023 zum Thema "Einwohnerfragestunde"  
Vorlage: 010/3176/XVII/2023
  11. Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle  
Vorlage: 010/3268/XVII/2023

12. Einwohnerfragestunde

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Personalangelegenheiten
- 1.1. Abberufung eines Prüfers der Rechnungsprüfung  
Vorlage: ZS3/3224/XVII/2023
2. Liquiditätsunterstützung Rheinlandklinikum  
Vorlage: 20/3264/XVII/2023
3. Tischvorlage: Beteiligung an der GEC GmbH  
Vorlage: II/3310/XVII/2023
4. Tischvorlage: Beteiligung des Rhein-Kreis Neuss an der BEH  
Bürgerenergie Hemmerden eG  
Vorlage: 61/3297/XVII/2023
5. Anträge
6. Mitteilungen
7. Anfragen
8. Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle  
Vorlage: 010/3269/XVII/2023



Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat

---

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage Navigation: <a href="http://www.rkn.nrw/TR815">www.rkn.nrw/TR815</a>
SPD-Fraktion:	<u>Blauer Salon</u> Ständehaus (Lindenstr. 2), Erdgeschoss
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum Ideenschmiede I/II</u> Erdgeschoss Navigation: <a href="http://www.rkn.nrw/TR804">www.rkn.nrw/TR804</a>
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum III</u> Erdgeschoss Navigation: <a href="http://www.rkn.nrw/TR810">www.rkn.nrw/TR810</a>
Fraktion UWG/FW RKN/Zentrum:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss Navigation: <a href="http://www.rkn.nrw/TR809">www.rkn.nrw/TR809</a>
Fraktion AfD:	<u>Besprechungsraum IIIa</u> Erdgeschoss Navigation: <a href="http://www.rkn.nrw/TR824">www.rkn.nrw/TR824</a>

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 22.09.2023

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein  
kreis  
neuss**

## Tischvorlage

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/3299/XVII/2023**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	27.09.2023	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Tischvorlage: Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien**

**Anlagen:**

AfD Umbesetzung Ausschüsse 26.09.2023

CDU Antrag - Kreistag - Umbesetzung von Ausschüssen

Grünen Antrag Kreistag Gremienumbesetzung

UWG\_FW RKN\_Zentrum Umbesetzung 27.09.23



### AfD-Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

An den Landrat des Rhein-Kreises Neuss  
Kreisverwaltung  
41460 Neuss

AfD-Fraktion Rhein-Kreis Neuss  
Moselstr. 5a,1, 41460 Neuss  
Telefon: 01789839202  
E-Mail: kreistagsfraktion@afd-rhein-kreis-  
neuss.de

26.09.2023 By

### **Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien**

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

wir bitten um folgende Umbesetzungen:

#### **Ausschuss für Rettungswesen**

– Stellv. Mitglied Bernd Cremer scheidet aus,  
neues stellv.Mitglied ist nun Christian Keller

#### **Medienbeirat Schule,Bildung**

Mitglied Christof Rausch scheidet aus  
Neues Mitglied ist Heinz Schnock  
als 1. Stellvertreter wird Volker Haiplick benannt.

#### **Beirat Jobcenter**

– Mitglied Christian Siegmann scheidet aus,  
neues Mitglied ist Bernd Cremer

#### **Medienbeirat Kultur**

Mitglied Christof Rausch scheidet aus,  
neues Mitglied ist Volker Haiplick

### **Medienbeirat Schule und Bildung**

Mitglied Christof Rausch scheidet aus,  
neues Mitglied ist Heinz Schnock,  
Heinz Schnock scheidet als 1. Stellvertreter aus,  
an seiner Stelle tritt dann Volker Haiplick

### **Träger Jobcenter**

Als Mitglied wird Christof Rausch gesetzt,  
als 1. Stellvertreter Bernd Cremer.

### **Sportausschuss**

Als 2. Stellvertreter scheidet Rafael Rasenberger aus,  
neuer 2. Stellvertreter ist Christian Keller

Mit freundlichen Grüßen



Hannelore Byhahn

An Landrat  
Hans-Jürgen Petrauschke  
Oberstraße 91  
  
41460 Neuss

22. September 2023

## Umsetzung von Ausschüssen und Gremien

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

die CDU-Fraktion beantragt für die Sitzung des Kreistages am 27. September 2023 folgende Umsetzungen:

- Florian Köpenick** übernimmt als sachkundiger Bürger der CDU-Kreistagsfraktion die ordentliche Mitgliedschaft des Abgeordneten **Dr. Harald von Canstein** im Gesundheitsausschuss. Herr Dr. von Canstein verbleibt als stellvertretendes Mitglied im Gesundheitsausschuss.
- Matthias Schlömer** wird als sachkundiger Bürger der CDU-Kreistagsfraktion stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit, im Mobilitätsausschuss, im Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn sowie im Sportausschuss.
- Prof. Dr. Burkard Sievers** scheidet als sachkundiger Bürger der CDU-Kreistagsfraktion und ordentliches Mitglied im Gesundheitsausschuss aus. Die sachkundige Bürgerin **Maria Becker** übernimmt die ordentliche Mitgliedschaft im Gesundheitsausschuss.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Ladeck  
Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion  
im Rhein-Kreis Neuss



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreistagsfraktion, Schulstr. 1, 41460 Neuss

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

An den Landrat des  
Rhein-Kreises Neuss  
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke  
landrat@rhein-kreis-neuss.de



Schulstraße 1  
41460 Neuss  
Tel: +49 (2131) 1666-81  
Fax: +49 (2131) 1666-83  
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 26. September 2023

## **Antrag zu „Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien“**

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

wir bitten Sie, unter dem Tagesordnungspunkt "Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien" der Sitzung des **Kreistages am 27. September 2023** unsere nachstehenden (Um-)Besetzungen beschließen zu lassen.

### **Kreisausschuss**

Kreistagsabgeordnete Petra Schenke, Dirk Schimanski und Hans Christian Markert wechseln von der Stellvertretung in die ordentliche Mitgliedschaft des Ausschusses.

Kreistagsabgeordnete Swenja Krüppel und Angela Stein-Ulrich wechseln von der ordentlichen in die stellvertretende Mitgliedschaft. Ute Leiermann wird stellvertretendes Mitglied.

Elias Ackburally wird als ordentliches Mitglied gestrichen.

### **Aufsichtsrat Kreiswerke Grevenbroich GmbH**

Kreistagsabgeordneter Hans Christian Markert wird als ordentliches Mitglied im Aufsichtsrat gestrichen, Joachim Quass wird statt seiner ordentliches Mitglied im Aufsichtsrat.

### **Gesellschafterausschuss**

Angela Stein-Ulrich wird als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss gestrichen, Kreistagsabgeordnete Petra Schenke wird statt ihrer stellvertretendes Mitglied.

### **Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter**

Kreistagsabgeordnete Angela Stein-Ulrich wird als erste Stellvertreterin gestrichen, Kreistagsabgeordnete Swenja Krüppel wird statt ihrer erste Stellvertreterin.

### **Jugendhilfeausschuss**

Kreistagsabgeordnete Angela Stein-Ulrich wird als stellvertretendes Mitglied gestrichen, Sachkundige Bürgerin Anja Runge wird statt ihrer persönliche Stellvertreterin von Kreistagsabgeordnete Renate Steiner.

### **Ausschuss für Innovation, Digitalisierung und Standortmarketing**

Kreistagsabgeordnete Angela Stein-Ulrich wird als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss gestrichen.

### **Mobilitätsausschuss**

Sachkundiger Bürger Lukas Hanskötter wird als stellvertretendes Mitglied gestrichen.

### **Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss**

Sachkundiger Bürger Lukas Hanskötter wird als stellvertretendes Mitglied gestrichen.



Petra Schenke  
Fraktionsvorsitzende



Dirk Schimanski  
Fraktionsvorsitzender

---

## Kreistagsfraktion UWG/Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss -Deutsche Zentrumspartei

---

UWG/Freie Wähler - Zentrumspartei - Am Hammerwerk 16 - 41515 Grevenbroich

**An den  
Landrat  
des Rhein-Kreis Neuss  
Lindenstraße 2**

**41515 Grevenbroich**

41515 Grevenbroich  
Am Hammerwerk 16  
Tel 02181-2131770  
Fax 02181-2131771  
E-Mail [fraktion@uwg-fw-zentrumspartei.de](mailto:fraktion@uwg-fw-zentrumspartei.de)  
[www.uwg-fw-zentrumspartei.de](http://www.uwg-fw-zentrumspartei.de)

**27. 09.2023**

### **Antrag auf Ausschuss- und Gremienumbesetzung**

Sehr geehrter Herr Landrat,

für die Sitzung des Kreistages am 27.09.2023 stellen wir den Antrag auf folgende Ausschuss- und Gremienumbesetzung:

#### **Rettungsausschuss**

KTA Dr Martina Flick ersetzt s.B. Friedhelm Leese als stellv. Mitglied.

#### **Partnerschaftskomitee**

s.B. Harald Holler ersetzt s.B. Friedhelm Leese als Mitglied.

Mit freundlichem Gruß

Carsten Thiel  
Fraktionsvorsitzender



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.09.2023

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein  
kreis  
neuss**

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/3270/XVII/2023**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	27.09.2023	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Geschäftsordnung des Kreistages und Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss**

**Sachverhalt:**

Die Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss und die Geschäftsordnung des Kreistages wurden im Hinblick auf die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern überarbeitet.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss und die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung des Kreistages.

**Anlagen:**

GeschO Rhein-Kreis Neuss Stand September 2023  
Hauptsatzung RKN Stand September 2023



# Geschäftsordnung

## des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss

Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Einberufung des Kreistages.....	4.23
§ 2	Teilnahme an Sitzungen.....	4.24
§ 3	Vorsitz .....	4.24
§ 4	Ältestenrat .....	4.25
§ 5	Tagesordnung .....	4.25
§ 6	Beschlussfähigkeit.....	4.25
§ 7	Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen .....	4.26
§ 8	Fraktionen.....	4.28
§ 9	Vorlagen und Anträge.....	4.28
§ 10	Dringlichkeitsangelegenheiten.....	4.29
§ 11	Anfragen.....	4.29
§ 12	Eingaben .....	4.30
§ 13	Verhandlungsleitung.....	4.30
§13a	Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen.....	4.31
§13b	Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen.....	4.32
§13c	Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen .....	4.33
§ 14	Zwischenfragen .....	4.34
§ 15	Persönliche Erklärungen .....	4.34
§ 16	Verletzung der Ordnung .....	4.35
§ 17	Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung .....	4.35
§ 18	Anträge zur Geschäftsordnung.....	4.36
§ 19	Schluss der Aussprache .....	4.36
§ 20	Vertagung und Unterbrechung .....	4.36
§ 21	Abstimmung.....	4.37
§ 22	Form der Abstimmung.....	4.37
§ 23	Wahlen .....	4.39
§ 24	Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses.....	4.39
§ 25	Sitzungs- und Beschlussniederschrift.....	4.40
§ 26	Verschwiegenheitspflicht.....	4.41
§ 27	Kreisausschuss, Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte .....	4.41

§ 28	Vertretung von Ausschussmitgliedern .....	4.43
§ 29	Abweichung von der Geschäftsordnung.....	4.44
§ 30	Inkrafttreten .....	4.44



# Geschäftsordnung

## des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2021) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am XX.XX.2023 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### § 1

#### Einberufung des Kreistages

(1) Der Kreistag wird vom Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens sechs Kalendertagen einberufen. Die elektronische Ladung erfolgt durch Bereitstellung des elektronischen Dokumentes im Kreistagsinformationssystem. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist zur Verfügung steht. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Werktage abgekürzt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann den Kreistagsmitgliedern die Einladung schriftlich übermittelt werden, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg nicht möglich ist. In diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens zwei Tage vor Ablauf der Ladungsfrist zur Post gegeben oder am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist durch Boten zugestellt worden ist.

(2a) Wird die Kreistagsitzung in digitaler oder hybrider Form durchgeführt, sind den Kreistagsmitgliedern die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), rechtzeitig vor der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

(2b) Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss unter [www.rhein-kreis-neuss.de](http://www.rhein-kreis-neuss.de) zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörerinnen und Zuhörer einer digitalen Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem für Zuhörerinnen und Zuhörer (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten. Eine Anmeldung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung kann frühestens 5 Kalendertage vor der Sitzung erfolgen und

muss spätestens am Tag vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 – 4 Digitalsitzungsverordnung.

(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Der Landrat kann die Tagesordnung durch Nachträge erweitern. Nachträge sollen den Kreistagsmitgliedern mindestens drei Kalendertage vor dem Sitzungstag vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sollen der Einladung beigefügt oder kurzfristig nachgereicht werden.

(4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

(5) Die Sitzungsunterlagen sind vor Beginn der Sitzung auf ein mobiles Endgerät herunterzuladen.

(6) Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

### § 2

#### Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Die Teilnahme wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen. Im Falle einer digitalen Sitzung oder einer hybriden Sitzung wird die Teilnahme durch einen Vermerk in der Niederschrift zu der Sitzung festgehalten.

(2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen.

### § 3

#### Vorsitz

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat.

(2) Sind er und seine Stellvertreter gehindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsabgeordneten ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der insoweit die

dem Landrat zustehenden Rechte und Pflichten nach dieser Geschäftsordnung wahrnimmt.

(3) Der Landrat sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

## **§ 4 Ältestenrat**

Der Ältestenrat ist ein Gremium, das den Landrat im Bedarfsfalle bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben berät. Der Ältestenrat besteht aus dem Landrat, dem Kreisdirektor, den stellvertretenden Landräten und den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen. Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Zusammenarbeit. Er ist kein Beschlussgremium. Der Ältestenrat wird vom Landrat einberufen. Auf Vorschlag einer Fraktion kann der Ältestenrat auch einberufen werden.

## **§ 5 Tagesordnung**

(1) Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die bis zum 10. Kalendertag vor dem Sitzungstag von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Maßgeblich ist der Eingang bei der Kreisverwaltung.

(2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

(3) Vor Eintritt in die Beratung ist der jeweilige Tagesordnungspunkt aufzurufen.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

(1) Zu Beginn der Sitzung hat der Landrat festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.

(2) Er hat die Sitzung zu schließen, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Kreistages zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat der Landrat die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen.

(5) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Landrat die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von dreißig Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hat der Landrat die Sitzung zu schließen.

## **§ 7 Öffentlichkeit der Kreistagsitzungen**

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Vertreter der im Kreisgebiet erscheinenden Tageszeitungen sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.

(3) Zuhörerinnen/Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Ihnen ist der Aufenthalt in dem den Kreistagsmitgliedern vorbehaltenen Sitzungsbereich nicht gestattet. Der Landrat kann Zuhörerinnen/Zuhörer, die die Verhandlung stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Raum für Zuhörerinnen/Zuhörer räumen lassen.

(4) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei Behandlung von  
a) Grundstücksgeschäften,  
b) Personalangelegenheiten,  
c) Vertragsangelegenheiten nach § 14 der Hauptsatzung,  
d) Auftragsvergaben.

Die Öffentlichkeit kann bei Kreistagsitzungen durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordert.

(5) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen oder hybriden Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Kreistagsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 28 Abs. 2 KrO NRW i.V.m. § 30 Abs. 1 GO NRW. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat der Landrat die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z.B. Teilnahme eines Kreistagsmitglieds im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kann der Vorsitzende gegenüber dem betreffenden Kreistagsmitglied die Rechte nach § 16 und dort insbesondere Abs. 5 und 6 dieser Geschäftsordnung wahrnehmen.

(6) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

(7) Als letzter Punkt des öffentlichen Teils der Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages ist eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Rhein-Kreises Neuss vorzusehen. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch den Landrat ist jede Einwohnerin und jeder Einwohner berechtigt, eine mündliche Anfrage an den Landrat und an die Fraktionen zu richten. Der Inhalt der Anfrage muss sich auf Angelegenheiten des Rhein-Kreises Neuss beziehen, für die der Kreistag zuständig ist. Melden sich mehrere Einwohnerinnen/Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Landrat die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Fragestellerin/Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Der Landrat kann die Redezeit begrenzen. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, so kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

(7a) Zur Durchführung eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen einer digitalen Sitzung wird Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 1 Absatz 2b dieser Geschäftsordnung ein geschützter Zugang mit Rederecht eingeräumt.

## **§ 8 Fraktionen**

Regelungen über die Bildung von Fraktionen, die Aufnahme von Hospitanten und die Gewährung von Zuwendungen zu den Geschäftsführungskosten der Fraktionen trifft § 13 der Hauptsatzung.

## **§ 9 Vorlagen und Anträge**

(1) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen.

(2) Vorlagen werden vom Kreisausschuss oder vom Landrat in schriftlicher Form mit Beschlussvorschlag an den Kreistag gerichtet.

(3) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können von Fraktionen, einzelnen Kreistagsmitgliedern oder dem Landrat eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens zwei Arbeitstage vor dem Sitzungstag des Kreistages schriftlich gestellt sein. Anträge sind an den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden.

(4) Anträge, die in der Sitzung gestellt werden, sind auf Verlangen des Landrates vor der Beschlussfassung schriftlich zu formulieren.

(5) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem Fraktionsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge. Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.

(6) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen werden.

(7) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen.

(8) Der Landrat und jedes Kreistagsmitglied kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.

(9) Über Vorlagen und Anträge, deren Annahme die Bereitstellung von Mitteln erfordert, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehen sind, darf nicht abgestimmt werden, wenn sie nicht

gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten, der ausreichend und gesetzlich zulässig ist.

## **§ 10 Dringlichkeitsangelegenheiten**

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.

(2) Dringlichkeitsanträge der in Abs. 1 genannten Art können durch ein Fünftel der Kreistagsmitglieder, durch Fraktionen oder den Landrat schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Die besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen.

## **§ 11 Anfragen**

(1) Jedes Kreistagsmitglied kann Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, auch wenn sie nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat richten.

(2) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, je Sitzung zwei Anfragen zu stellen. Werden die Fragen mündlich beantwortet, kann die Fragestellerin/der Fragesteller bis zu zwei kurze Zusatzfragen stellen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Anfragen sollen mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag dem Landrat schriftlich vorliegen.

(4) Anfragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden erst nach Erledigung der übrigen Tagesordnung behandelt.

(5) Anfragen sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sollen sie in der folgenden Kreisausschusssitzung beantwortet werden, wenn sich der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt. Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, kann der Landrat auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung verweisen. Entsprechendes

gilt, wenn dies im Interesse eines geordneten Sitzungsverlaufs geboten erscheint.

(6) Anfragen in Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO) sind nur durch Kreisausschusssmitglieder und nur in den Sitzungen des Kreisausschusses zulässig.

## **§ 12 Eingaben**

(1) Eingaben an den Kreistag leitet der Landrat über den zuständigen Fachausschuss dem Kreisausschuss zu, sofern nicht ihre Erledigung dem Landrat obliegt. Der Kreisausschuss beschließt über Eingaben abschließend, soweit er sie nicht wegen ihrer Bedeutung dem Kreistag vorlegt.

(2) Der Landrat teilt der Petentin/dem Petenten mit, wie über die Eingabe entschieden worden ist.

(3) Der Landrat kann Eingaben als unzulässig zurückweisen,  
a) wenn durch ihren Inhalt der Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet wird,  
b) wenn sie Gegenstände behandeln, die nicht Angelegenheiten des Kreises sind,  
c) wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Verfahren darstellen würde.  
Er unterrichtet den Kreisausschuss.

## **§ 13 Verhandlungsleitung**

(1) Der Landrat leitet die Verhandlung.

(2) Jedes Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn der Landrat ihm das Wort erteilt hat. Zu einem Tagesordnungspunkt soll in der Regel nur zweimal das Wort erteilt werden, Äußerungen zu einem Antrag der Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Das gilt nicht für Fraktionsvorsitzende, wenn sie für ihre Fraktion eine Erklärung abgeben.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der

Landrat über die Reihenfolge. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.

(4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(5) Der Landrat sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

(6) Der Landrat kann auch außerhalb der Rednerfolge das Wort nehmen. Anderen Dienstkräften des Kreises kann er das Wort erteilen.

(7) Die Beratungen erfolgen grundsätzlich in freier Rede. Werden mit Zustimmung des Landrates vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

(8) Der Landrat kann die Redezeit begrenzen. Die Redezeit gilt auf regelmäßig 10 Minuten begrenzt, Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

## **§13a**

### **Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen**

(1) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Mitglieder des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Mitglieder des Kreistages als anwesend im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW. Kreistagsmitgliedern, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, ist auf Anfrage, die spätestens bis zum dritten Kalendertag Sitzung erfolgen muss, ein Angebot mit einem Internetzugang (z.B. in einer gesonderten Räumlichkeit) bereitzustellen

(2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Kreistagsmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während der Landrat am Sitzungsort anwesend ist. Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Mitglieder des Kreistages als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Kreistagsmitglieder als anwesend im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW. Ebenfalls sind der Schriftführer sowie die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, am Sitzungsort anwesend.

Der Landrat kann gestatten, dass die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können.

## **§ 13b**

### **Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen**

(1) Die von Seiten des Kreises für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen eingesetzten Anwendungen müssen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sein. Für den Einsatz dieser Anwendungen hat der Kreis ein gesondertes Konzept zu erstellen, das den Anforderungen der IT-Sicherheit Rechnung trägt, oder ein vorhandenes IT-Sicherheitskonzept entsprechend zu erweitern. Das entsprechende Konzept ist den Kreistagsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

(2) Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat der Kreis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Kreistagsmitgliedern und in öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich sind. Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal und die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Kreistagsmitglieder. Bei bereitgestellten Endgeräten obliegt die ordnungsgemäße Bedienung und die Pflege der Software (insb. durch das regelmäßige Aufspielen von Updates des Betriebssystems oder der verwendeten Softwareanwendungen) nach Maßgabe eines gesonderten Konzeptes nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung den Kreistagsmitgliedern.

(3) Die Kreistagsmitglieder können für die Teilnahme an digitalen und hybriden Sitzungen grundsätzlich ihre eigenen Endgeräte verwenden. Hierzu ist in einem gesonderten Konzept nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung festzulegen, welche IT-sicherheitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Maßnahmen von den Kreistagsmitgliedern in eigener Verantwortung zu treffen sind.

(4) Die Kreistagsmitglieder sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit der dafür von Seiten des Kreises bereitgestellten Anwendung und mit den dafür zugelassenen oder bereitgestellten Endgeräten verantwortlich

(5) Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Kreistagsmitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn der Landrat auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält. Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Kreistagsmitgliedern vor Beginn einer digitalen oder hybriden Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten (§ 1 Abs. 2a) verbunden werden.

(6) Die Sitzung darf vor Behebung der Störung i.S.d. Absatz 5 nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Kreistagsmitglieds fällt. Das ist insbesondere zu vermuten, wenn eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Kreistagsmitgliedern eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist, nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung nach Absatz 5 nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch das Kreistagsmitglied erfolgt, oder das betroffene Kreistagsmitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.

### **§13c**

#### **Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen**

(1) Kreistagsmitglieder müssen bei digitalen oder hybriden Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für den Landrat, die anderen Kreistagsmitglieder und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen müssen die Kreistagsmitglieder mit Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Kreistagsmitglieder stumm zu stellen; ihnen muss es jederzeit während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange die Kreistagsmitglieder nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreisordnung NRW verpflichtet sind, ihre Mikrofone stumm zu stellen und/oder die Bildübertragung zu unterbrechen (z.B. beim Entzug des Rederechts nach § 16 dieser Geschäftsordnung).

(2) Die Kreistagsmitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt das Kreistagsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens

10 Minuten dauern, ansonsten hat das Kreistagsmitglied den Landrat über den Grund der Unterbrechung zu informieren.

(3) Der Landrat hat das Recht, die Mikrofone von Kreistagsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreisordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung bleibt unberührt

(4) Der Landrat ist berechtigt, zur Vorbereitung der Niederschrift einen Mitschnitt einer digitalen oder hybriden Kreistagssitzung anzufertigen. § 25 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

### **§ 14**

#### **Zwischenfragen**

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

(2) Auf Befragen des Landrates kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.

(3) Der Landrat soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

### **§ 15**

#### **Persönliche Erklärungen**

(1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

(2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

### **§ 16**

#### **Verletzung der Ordnung**

(1) Wer von der Sache abschweift, kann vom Landrat ermahnt und im Wiederholungsfalle unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist unter Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung des Ordnungsrufes ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Landrat dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.

(4) Jedes Kreistagsmitglied kann beim Landrat den Ordnungsruf beantragen.

(5) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Kreistagsmitglied durch Beschluss des Kreistages von einer oder mehreren Sitzungen oder durch den Landrat von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Landrates vorausgehen. Das Kreistagsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

(6) Durch Kreistagsbeschluss können einem Kreistagsmitglied, das die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden.

(7) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine Nichtbeachtung von Anordnungen des Landrates und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.

(8) Die Entscheidungen zu Abs. 5 und 6 sind dem Kreistagsmitglied auf Verlangen durch den Landrat nachträglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 17**

### **Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann der Landrat die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Landrat kein Gehör verschaffen und verlässt er seinen Platz, ist die Sitzung unterbrochen; verlässt der Landrat den Sitzungsraum, ist die Sitzung geschlossen.

## **§ 18**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Zur Geschäftsordnung muss der Landrat das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, einem Redner jedoch höchstens dreimal zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihm das Wort entzogen werden. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

(3) Anträge auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste können nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Landrat soll vor der Abstimmung die Namen der Redner, die noch nicht zu Wort gekommen waren, verlesen.

## **§ 19**

### **Schluss der Aussprache**

(1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Landrat die Aussprache für geschlossen.

(2) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

## **§ 20**

### **Vertagung und Unterbrechung**

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Landrates oder auf Antrag beschließt. § 17 bleibt unberührt.

## **§ 21**

### **Abstimmung**

(1) In der Regel ist über jede Vorlage und jeden Antrag gesondert abzustimmen.

(2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Landrat stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:

- a) Ergänzung und Abänderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Schließung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Schluss der Aussprache,
- h) Schluss der Rednerliste,
- i) Begrenzung der Zahl der Redner,
- j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
- l) zur Sache.

(4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag, über einen Gegenantrag ggf. zuletzt abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Landrat.

## **§ 22**

### **Form der Abstimmung**

(1) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, stillschweigende Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreismitglied, so ist auszuzählen.

(1a) Das im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für den Landrat, die Kreismitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen.

Der Verzicht auf den Einsatz eines Abstimmungssystems ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 im Rahmen der digitalen oder

hybriden Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erfüllt werden. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn der Landrat die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob ein Fall der Sätze 2 und 3 vorliegt.

(1b) Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems zulässig. Es muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe der einzelnen Stimmberechtigten für alle Beteiligten geheim bleibt. Der Kreistag kann im Einzelfall mit Stimmenmehrheit entscheiden, dass die geheime Abstimmung nicht unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems erfolgt.

(1c) Wird in einer digitalen oder hybriden Sitzung eine geheime Abstimmung nicht unter Verwendung eines Abstimmungssystems durchgeführt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen oder hybriden Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Für die Durchführung der Briefwahl sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW, insbesondere §§ 26 und 27, Kommunalwahlgesetz NRW entsprechend heranzuziehen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen grundsätzlich bis zum achten Werktag nach der betreffenden Sitzung beim Landrat eingegangen sein. Es dürfen nur Stimmberechtigte abstimmen, die auch an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben. Die Auszählung erfolgt durch den Landrat oder einen oder mehrere von ihm hierzu herangezogenen Bediensteten des Kreises; bei der Auszählung sollen mindestens drei Bedienstete des Kreises anwesend sein, Kreismitgliedern ist auf deren Verlangen die Möglichkeit zur Anwesenheit bei der Auszählung zu geben. Neben den Gremienmitgliedern ist auch die Öffentlichkeit über das Stimmergebnis zu informieren, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

(2) Geheim oder namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn ein Fünftel der Kreismitglieder dies verlangt. Wird sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(3) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt; dabei ist die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses - z. B. durch Benutzung einer Wahlkabine - sicherzustellen. Für das Abstimmungsverfahren kann auch die Möglichkeit einer elektronischen Stimmabgabe gewählt werden.

(4) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Kreismitglieds und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.

## § 23 Wahlen

(1) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.

Die Wahrung des Wahlheimnisses ist -z. B. durch Benutzung einer Wahlkabine- sicherzustellen.

(2) Für die Wiederwahl von kommunalen Wahlbeamten ist § 22 anzuwenden.

(3) Für Wahlen im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 22 Abs. 1a – 1c dieser Geschäftsordnung entsprechend.

## § 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Der Landrat stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl fest und gibt es bekannt.

(2) Die Richtigkeit des Ergebnisses kann nur sofort nach Bekanntgabe beanstandet werden; die Abstimmung bzw. Wahl muss ggf. unverzüglich wiederholt werden.

(3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Landrat durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit der Vorlage bzw. dem Antrag zugestimmt hat.

(4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

- a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
- wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
  - wenn sie unleserlich sind,
  - wenn sie mehrdeutig sind,
  - wenn sie Zusätze enthalten,
  - wenn sie durchgestrichen sind.
- b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
- wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
  - wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
  - wenn ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.

c) Die Stimmzettel werden durch Kreistagsmitglieder verschiedener Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Landrat mitteilen.

(5) Bei Losentscheid wird das Los vom Landrat gezogen.

## § 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift

(1) Über die im Kreistag gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Landrat und einem vom Kreistag zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.

(2) Zum Zwecke der Niederschrift dürfen in der Sitzung Tonbandaufnahmen gemacht werden. Diese sind nach Ablauf der Einwendungsfrist unverzüglich zu löschen.

(3a) Für die Erstellung der Niederschrift mit Hilfe digitaler Mitschnitte einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 13c Abs. 4 dieser Geschäftsordnung.

(3) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Tag, Ort, Durchführung als Präsenz-, digitale oder hybride Sitzung, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und ggf. Hinweis auf Ausschluss der Öffentlichkeit sowie Ende der Sitzung,
- b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
- c) die Tagesordnungspunkte, den wesentlichen Verlauf der Sitzung und den Wortlaut der Beschlüsse bzw. die Ergebnisse der Wahlen,
- d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 28 KrO NW an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
- e) bei Abstimmungen und Wahlen:
- aa) auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
- bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Mitglied des Kreistages gestimmt hat,
- cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber bzw. Listen,
- dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
- f) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt,
- g) Ordnungsmaßnahmen,

h) persönliche Erklärungen, die ausdrücklich zur Aufnahme in die Niederschrift abgegeben werden.

(4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich, möglichst jedoch innerhalb von 14 Tagen nach dem Sitzungstermin, allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionen zur Verfügung zu stellen.

(5) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem Tage der Zurverfügungstellung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

(6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich an den Landrat zu richten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

## § 26

### Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen.

## § 27

### Kreisausschuss, Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte

(1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses sowie der vom Kreistag gebildeten kommunalrechtlichen und sondergesetzlichen Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

a) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.

b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest. Wenn beabsichtigt ist, Anträge außerhalb der Tagesordnung zu stellen, sollen diese dem Ausschussvorsitzenden schriftlich und in Abschrift dem Landrat rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet werden. Fragestunden für Einwohnerinnen/Einwohner finden in Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse nicht statt.

c) Einladungen zu den Ausschusssitzungen und Sitzungsniederschriften des öffentlichen Teils sind den Ausschussmitgliedern und nachrichtlich den stellvertretenden Ausschussmitgliedern, den Kreistagsmitgliedern, die dem Ausschuss nicht angehören, und den Geschäftsstellen der Kreisfraktionen rechtzeitig im Kreistagsinformationsportal zur Verfügung zu stellen.

In den Einladungen zu den Ausschusssitzungen und den versandten Erläuterungen kann davon abgesehen werden, personenbezogene Daten aufzuführen, wenn eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint, die Daten für die Entscheidungsfindung nicht von Bedeutung sind oder wenn sie ihrer Natur nach geheim zu halten sind.

d) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen. Stattdessen kann es auch die Fraktion oder Gruppe auf deren Vorschlag es in den Ausschuss gewählt wurde, um Benachrichtigung des Vertreters bitten.

e) Die Sitzungsniederschriften der Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.

(2) Die Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

Die Öffentlichkeit ist über die in § 7 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung genannten Fälle hinaus ausgeschlossen bei der Behandlung von:

a) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint,

b) Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1, 59 KrO wahrnimmt,

c) vom Rechnungsprüfungsausschuss als vertraulich eingestufte Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,

d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

Der jeweilige Ausschussvorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte öffentlich und welche nichtöffentlich zu verhandeln sind.

(3) Mitglieder von Ausschüssen können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags, des Kreisausschusses und anderer Ausschüsse teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

(4) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, in ihren Sitzungen Sachverständige oder Einwohnerinnen/Einwohner anzufragen; Einwohnerinnen/Einwohner haben bei nichtöffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zur Niederschrift vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Kreistag.

(6) Der Landrat unterrichtet die Öffentlichkeit durch Mitteilung an die Presse über die Arbeit der Ausschüsse.

(7) Vorstehende Regelungen finden auf von Ausschüssen gebildete Kommissionen und Beiräte (§ 8 Abs. 5 der Hauptsatzung) entsprechende Anwendung.

## **§ 28**

### **Vertretung von Ausschussmitgliedern**

(1) Soweit rechtlich nichts anderes bestimmt ist oder der Kreistag nichts anderes beschließt, werden Ausschussmitglieder durch stellvertretende Ausschussmitglieder derselben Fraktion oder Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages vertreten mit der Einschränkung, dass grundsätzlich Kreistagsmitglieder von Kreistagsmitgliedern vertreten werden sollen.

Sind von einer Fraktion oder Gruppe nur Kreistagsmitglieder zu ordentlichen Ausschussmitgliedern bestellt, kann auch eine sachkundige Bürgerin/ein sachkundiger Bürger ein Kreistagsmitglied im Ausschuss vertreten, sofern dadurch im Ausschuss die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen/Bürger die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder nicht erreicht.

Soweit rechtlich nichts anderes bestimmt ist, sind die nicht namentlich zu ordentlichen bzw. stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählten Kreistagsmitglieder als weitere stellvertretende Ausschussmitglieder vertretungsberechtigt.

Die Vertretung der ordentlichen und namentlich bestellten stellvertretenden Ausschussmitglieder erfolgt durch die weiteren stellvertretenden Ausschussmitglieder derselben Fraktion oder Gruppe in alphabetischer Reihenfolge.

(2) Die Vertretung von Ausschussmitgliedern ist nur zulässig, wenn Verhinderungsgründe in der Person vorliegen.

## **§ 29**

### **Abweichung von der Geschäftsordnung**

(1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekanntzugeben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

## **§ 30**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom XX.XX.XXXX außer Kraft.

**Hinweis:**

Berechnungsbeispiel zu § 5 Abs. 1 GeschO (Frist für die Vorlage von Vorschlägen für die Tagesordnung):

Sitzungstag                      Eingang beim Landrat

Mo. 17.                              Fr. 7.

Di. 18.                              Fr. 7.

Mi. 19.                              Fr. 7.

Do. 20.                              Mo. 10.

Fr. 21.                              Di. 11.

Um die Frist zu wahren, sollte der Eingang an dem betreffenden Tag spätestens bis zum Dienstschluss der Kreisverwaltung erfolgen.



# Hauptsatzung

## des Rhein-Kreises Neuss

vom XX.XX.2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name und Sitz.....	4.3
§ 2 Gebiet.....	4.3
§ 3 Wappen, Dienstsiegel und Flagge.....	4.4
§ 4 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse .....	4.4
§ 4a Bildaufnahmen/ Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistages .....	4.4
§4b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen.....	4.6
§4c Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen .....	4.6
§ 5 Mitglieder des Kreistages .....	4.7
§ 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten sowie der Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder .....	4.7
§ 7 Landrat und Stellvertreter .....	4.8
§ 8 Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte .....	4.9
§ 9 Kreisausschuss .....	4.9
§ 10 Ersatz des Verdienstausfalls für Kreistagsabgeordnete sowie Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse.....	4.10
§ 11 Entschädigungen für Kreistagsabgeordnete sowie Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse .....	4.11
§ 12 Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden .....	4.13
§ 13 Kreistagsfraktionen.....	4.13
§ 14 Verträge .....	4.14
§ 15 Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind .....	4.14
§ 16 Allgemeiner Vertreter des Landrats.....	4.15
§ 17 Personalangelegenheiten.....	4.15
§ 18 Anregungen und Beschwerden .....	4.16
§ 19 Gleichstellungsbeauftragte.....	4.17
§ 20 Bekanntmachungen .....	4.18



# Hauptsatzung

## des Rhein-Kreises Neuss

vom XX.XX.2023

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW, S. 490) in seiner Sitzung am XX.XX.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreis führt den Namen "Rhein-Kreis Neuss".
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Neuss.
- (3) Der Rhein-Kreis Neuss hat folgende Postanschriften:
  - a) Oberstraße 91, 41460 Neuss
  - b) Lindenstraße 2 – 16, 41515 Grevenbroich

### § 2 Gebiet

Das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss besteht aus den Städten Neuss, Grevenbroich, Dormagen, Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich sowie Jüchen und der Gemeinde Rommerskirchen.

### § 3 Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Der Kreis führt folgendes Wappen:

Im gespaltenen Schild vorne ein schwarzes Kreuz in Silber, hinten ein schwarzer, rotgezungter Löwe in Gold. (Verleihungsurkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2.Mai 1952).

- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.

- (3) Der Kreis führt folgende Flagge:

Das Kreiswappen auf weißem Grund, dessen beide Längsseiten durch schmale schwarze Streifen begrenzt werden. Die Farben des Kreises sind schwarz-weiß (Verleihungsurkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 1952).

### § 4 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

- (1) Das Verfahren des Kreistages und seiner Ausschüsse ist in der Geschäftsordnung für den Kreistag zu regeln, die von ihm zu beschließen ist.
- (2) Die Geschäftsordnung des Kreistages gilt auch für den Kreis-ausschuss, soweit er sich nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.
- (3) Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

### § 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistages

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen/Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats,

des allgemeinen Vertreters und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW).

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn durch die Anfertigung von Bildaufnahmen

- Mitglieder des Kreistages, Zuhörerinnen/Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Landrat oder sein Vertreter bei der Sitzungsleitung.

(2) Film- und Tonaufnahmen von den Kreistagsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen dürfen ohne Zustimmung des Landrats nicht anderweitig verwendet werden. Der Landrat bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite des Kreises [www.rhein-kreis-neuss.de](http://www.rhein-kreis-neuss.de), unter der die Aufnahme abgerufen werden kann.

Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen von Zuhörerinnen/Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats, des allgemeinen Vertreters und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW). Der Landrat bestimmt, wer die Film- und Tonaufnahmen durchführt. Im Fall der Gefährdung der Ordnung der Sitzung kann der Landrat die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen unterbrechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4a Abs. 1 Sätze 3 - 4 entsprechend.

Aufnahmen von Kreistagssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.

(3) Die Absätze 1 – 2 finden auf Sitzungen der Ausschüsse einschließlich Sitzungen des Kreisausschusses entsprechende Anwendung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW).

## **§ 4b**

### **Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen**

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 GO NRW).

(2) Der Kreistag stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Kreistag, den Kreisausschuss und/oder für die übrigen Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Kreistages, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 32 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

## **§ 4c**

### **Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen**

(1) Ausschüsse des Kreistages dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 32a KrO NRW, § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für den Kreisausschuss, den Finanzausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 32

Abs. 2 Satz 1 KrO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 soll einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

## § 5 Mitglieder des Kreistages

(1) Der Kreistag besteht aus den Kreistagsmitgliedern, die von den Bürgerinnen und Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden gewählt werden (Kreistagsmitglieder) und dem Landrat (Mitglied kraft Gesetzes).

(2) Der Landrat wird von dem Altersvorsitzenden, seine Stellvertreter und die übrigen Kreistagsmitglieder werden von dem Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

## § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder sowie der Kreis Ausschuss- und Ausschussmitglieder

(1) Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW haben die Kreistagsmitglieder sowie die Kreis Ausschuss- und Ausschussmitglieder die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.

(2) Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW müssen die Kreistagsmitglieder sowie die Mitglieder des Kreis Ausschusses und der Ausschüsse dem Landrat schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung

ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich auf:

1. den gegenwärtig ausgeübten Beruf und Beraterverträge, und zwar:
  - a) bei unselbstständiger Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers und der Branche, der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
  - b) bei selbstständiger Tätigkeit unter Angabe der Art des Gewerbes bzw. des Berufszweiges,
  - c) bei Beraterverträgen auf die Art der Beratung bzw. die Bezeichnung des Berufszweiges,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Änderungen sind dem Landrat unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

## § 7 Landrat und Stellvertreter

(1) Der Kreistag wählt einen ersten, zweiten und dritten Stellvertreter des Landrats. Er kann weitere Stellvertreter wählen.

(2) Diese vertreten den Landrat im Falle der Verhinderung bei der Leitung der Kreistagssitzungen und bei der Repräsentation.

## § 8

### Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte

(1) Der Kreistag bildet neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses.

(2) Die Ausschüsse, die Anzahl ihrer Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sowie der Anteil der sachkundigen Bürgerinnen/Bürger und sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgesetzt; Änderungen bedürfen eines Kreistagsbeschlusses.

(3) Soweit der Kreistag nicht persönliche Stellvertreter für Ausschussmitglieder bestellt, erfolgt die Stellvertretung gemäß Regelung in der Geschäftsordnung.

(4) Ausschussmitglieder, die nicht gewählte Kreistagsmitglieder sind, werden vom Ausschussvorsitzenden verpflichtet.

(5) Für besondere Aufgaben können Ausschüsse aus ihren Mitgliedern und deren Stellvertretern Kommissionen bilden. Jede im Fachausschuss vertretene Fraktion ist berechtigt, mindestens ein Mitglied zu entsenden. Die Tätigkeit der Kommissionen ist sachlich zu begrenzen. Ihre Bildung bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses.

(6) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte und deren Mitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## § 9

### Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und 16 Kreistagsmitgliedern. Für jedes Kreistagsmitglied im Kreisausschuss ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Sofern der Kreistag nichts Gegenteiliges beschließt, vertreten sich die stellvertretenden Kreisausschussmitglieder einer Fraktion oder Gruppe fraktions- bzw. gruppenweise in der Reihenfolge der Liste, aus der sie gewählt wurden.

(2) Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses haben als Ehrenbeamte den Diensteid nach Art. 80 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zu leisten. Sie werden von der Aufsichtsbehörde oder von dem von ihr bestimmten Vertreter vereidigt.

(3) Den Vorsitz im Kreisausschuss führt der Landrat. Er hat neben den Mitgliedern Stimmrecht im Kreisausschuss. Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

(4) Der Kreisausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

## § 10

### Ersatz des Verdienstauffalls für Kreistagsmitglieder sowie Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse

(1) Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder haben gem. §§ 29, 30 KrO NRW Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

(2) Alle Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz in der Höhe, die durch die derzeit geltende Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW festgelegt wird, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.

(3) Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.

(4) Selbstständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der derzeit geltenden Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.

(5) Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder, die einen Haushalt i. S. d. § 45 Abs. 1 GO NRW führen, erhalten 10,00 EUR je Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

(6) Vorstehende Regelung gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen, für Sitzungen der Kommissionen und Beiräte sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (vgl. § 29 KrO NRW). Sie findet auf Beiratsmitglieder, die nicht Kreistags- oder Ausschussmitglieder sind, für die Teilnahme an Beiratssitzungen entsprechende Anwendung.

## § 11

### Entschädigungen für Kreistagsmitglieder sowie Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse

(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten gemäß § 30 KrO NRW eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte sowie der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der vom Innenministerium erlassenen Entschädigungsverordnung.

Von Aufwandsentschädigungen gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 KrO NRW werden folgende Ausschüsse ausgenommen:

- Ausschuss für Innovation, Digitalisierung und Standortmarketing
- Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz
- Ausschuss für Soziales und Wohnen
- Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit
- Finanzausschuss
- Gesundheitsausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Kulturausschuss
- Mobilitätsausschuss
- Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn
- Personalausschuss

- Planungs-, Klima- und Umweltausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schul- und Bildungsausschuss
- Sportausschuss.

Die Ausschussvorsitzenden erhalten aber für jede Sitzung ein Sitzungsgeld gemäß § 3 Absatz 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 6 der Entschädigungsverordnung NRW.

(2) Nach Maßgabe der vom Innenministerium erlassenen Entschädigungsverordnung erhalten sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner, die zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte sowie der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld. Entsprechendes gilt für sonstige Beiratsmitglieder für die Teilnahme an Beiratssitzungen; jedoch nicht für Beamte und Angestellte des Rhein-Kreises Neuss.

(3) Sitzungsgeld wird nicht gewährt, wenn ein Kreistagsmitglied, eine sachkundige Bürgerin/ein sachkundiger Bürger, eine sachkundige Einwohnerin/ein sachkundiger Einwohner oder ein Beiratsmitglied an einer Sitzung nicht als Mitglied, sondern als Zuhörerin/Zuhörer teilnimmt; dies gilt nicht für Sitzungen, zu denen ein Kreistagsmitglied als Berichterstatter ausdrücklich eingeladen wurde bzw. in denen es einen gemäß § 41 Abs. 3 Satz 6 KrO NRW gestellten Antrag mitberaten darf.

(4) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

(5) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 50 Sitzungen pro Jahr begrenzt. Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.

(6) Dienstreisen der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürgerinnen/Bürger und sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt.

(7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstat-

tungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterstützungspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z.B. eine Behinderung). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 10,00 EUR erstattet.

## § 12

### **Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden**

Die Stellvertreter des Landrates und die Fraktionsvorsitzenden sowie nach näherer Bestimmung des § 31 KrO NRW auch die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 10 und 11 dieser Hauptsatzung gewährt werden, eine vom Innenministerium durch Rechtsverordnung festzulegende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn das Kreistagsmitglied hauptberuflich tätige Mitarbeiterin/tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

## § 13

### **Kreistagsfraktionen**

- (1) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern.
- (2) Die Bildung einer Fraktion sowie die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Landrat unter namentlicher Benennung der Mitglieder, des Fraktionsvorsitzenden und stellv. Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Sie haben dies dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Kreistagsfraktionen erhalten gemäß § 40 Abs. 3 der Kreisordnung NRW aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Höhe der Zuwendungen ergibt sich jeweils aus dem Haushaltsplan des Kreises. Über die Verwendung der Mittel ist ein vereinfachter Nachweis zu erbringen.

## § 14 Verträge

(1) Verträge des Kreises mit Kreistagsmitgliedern, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe r KrO NRW) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:

- a) Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren;
- b) Verträge über Vermietung von Wohnungen;
- c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 5.500,00 EUR und im Haushaltsjahr 25.500,00 EUR nicht überschreitet.
- d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.500,00 EUR nicht übersteigt.

(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe r KrO NRW sind der Landrat und der Kreisdirektor.

## § 15

### **Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind**

- (1) Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - a) Vergaben
  - b) Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 500.000,00 EUR

- c) sonstige Vermögenswerte bis zu einem Wert von 500.000,00 EUR
- d) Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen

(2) Die Befugnisse nach § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz werden auf den Kreisausschuss übertragen.

## **§ 16 Allgemeiner Vertreter des Landrats**

Der Kreistag bestellt widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten des Kreises einen allgemeinen Vertreter des Landrats. Abweichend davon kann der Kreistag einen allgemeinen Vertreter des Landrats für die Dauer von acht Jahren wählen. Er führt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor.

## **§ 17 Personalangelegenheiten**

(1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies schließt die Zuständigkeit des Landrates für die Entscheidungen über Widersprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte, die das Beamtenverhältnis betreffen, mit ein.

(2) Dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung durch die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBG NRW) zu treffen sind, werden auf den Landrat übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(3) Entscheidungen, die für Bedienstete in Führungsfunktionen deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat, soweit gesetzlichen nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.

(4) Entscheidungen des Kreistages nach Abs. 1 und 2 über Personal des Kreises und seiner Betriebe sowie Stellenplanangelegenheiten sollen durch den Personalausschuss vorbereitet werden. Zuständigkeiten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(5) Die Entscheidungen nach § 66 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 68 Satz 2 Nr. 2 LPVG NRW sowie nach § 69 LPVG NRW werden auf den Kreisausschuss delegiert.

(6) Die Zuständigkeit gem. § 61 Abs. 2 und 4 Schulgesetz NRW liegt beim Kreisausschuss.

## **§ 18 Anregungen und Beschwerden**

(1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Kreises, die oder der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Rhein-Kreises Neuss fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Rhein-Kreises Neuss fallen, sind von dem Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgerinnen/Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat zurückzugeben bzw. an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung NRW oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss

nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreis-ausschuss zuständig, so bleiben die mit beratenden Zuständigkei-ten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreis-ausschuss unbe-rührt.

(5) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erfor-derlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt wer-den.

(6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgese-hen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anre-gung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das An-tragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(7) Der Landrat unterrichtet den Antragsteller über die Entschei-dung über die Anregung oder Beschwerde.

## § 19

### Gleichstellungsbeauftragte

(1) Nach § 3 Abs. 1 der Kreisordnung NRW ist die Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechnigung von Mann und Frau auch eine Aufgabe der Kreise. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird beim Rhein-Kreis Neuss eine hauptamtliche Gleichstellungs-beauftragte bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Rhein-Kreises Neuss mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechnigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben und die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Kreisverwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Zu ihrer Aufgabe gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen

in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Be-nachteiligungen. Eine Rechtsberatung ist nicht zulässig.

(3) Der Landrat als Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauf-tragten trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird. Weitere Regelungen erfolgen im Rahmen einer Dienststanwei-sung.

## § 20

### Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechts-vorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im In-ternet vollzogen. Die Bereitstellung erfolgt unter folgender Internet-adresse: [www.rhein-kreis-neuss.de](http://www.rhein-kreis-neuss.de)

Auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse ist in der

a) Neuss-Grevenbroicher Zeitung und der

b) Westdeutschen Zeitung -Neuss und Grevenbroich- hinzuweisen.

Dies gilt nicht für die Zustellung von Bescheiden durch öffentliche Bekanntmachung. In diesen Fällen gilt Abs. 3 entsprechend.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festge-legten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden die Bekanntmachungen durch Aushang an der Anschlagtafel in der Eingangshalle des Kreisver-waltungsgebäudes in Neuss, Oberstraße 91, 41460 Neuss, vollzo-gen. Darüber hinaus sollen die Bekanntmachungen nachrichtlich durch Aushang an den Anschlagtafeln im Kreishaus, Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich, und in den Rathäusern der kreis-angehörigen Städte und Gemeinden erfolgen.

(3) Soweit in Rechtsvorschriften der Aushang vorgeschrieben ist, erfolgt dieser an der Anschlagtafel in der Eingangshalle des Kreis-verwaltungsgebäudes in Neuss, Oberstraße 91, 41460 Neuss. Ist in einer speziellen Bestimmung keine andere Frist vorgeschrieben, erfolgt der Aushang für die Dauer von 14 Tagen.

---

(4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt oder beschlossen ist.

## **§ 21 Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss vom XX.XX.2023 außer Kraft.

**Sitzungsvorlage-Nr. 20/3178/XVII/2023**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	27.09.2023	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 53 KrO in Verbindung mit § 95 GO NRW hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Es muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung § 39 KomHVO
- der Finanzrechnung § 40 KomHVO
- den Teilrechnungen § 41 KomHVO
- der Bilanz § 42 KomHVO
- dem Anhang § 45 KomHVO

Dem Anhang ist ein Anlagespiegel (§ 46 KomHVO), ein Forderungsspiegel (§ 47 KomHVO) und ein Verbindlichkeitspiegel (§ 48 KomHVO) sowie ein Eigenkapitalspiegel und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Ermächtigungsübertragungen (§ 45 Abs. 3 KomHVO) beizufügen.

Des Weiteren ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht gem. § 49 KomHVO beizufügen.

Nach § 96 GO NRW stellt der Kreistag den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag gehen mehrere Verfahrensschritte voraus:

§ 95 Abs. 5 GO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Kämmerer und Bestätigung durch den Landrat</li> <li>• Weiterleitung des bestätigten Entwurfs an den Kreistag</li> </ul>
§ 102 Abs. 1 GO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung des Jahresabschlusses durch die örtliche Rechnungsprüfung (Jahresabschlussprüfung)</li> </ul>
§ 102 Abs. 8 GO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten haben über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die §§ 321 HGB (Prüfungsbericht) und 322 HGB(Bestätigungsvermerk) geltend entsprechend.</li> </ul>
§ 59 Abs. 3 GO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Am Schluss des Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob der den aufgestellten Jahresabschluss billigt.</li> </ul>
§ 96 Abs. 1 GO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses durch den Kreistag</li> <li>• Gleichzeitige Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Behandlung des Fehlbetrages</li> <li>• Entscheidung über die Entlastung des Landrates</li> </ul>
§ 96 Abs. 2 GO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeige des festgestellten Jahresabschlusses bei der Aufsichtsbehörde</li> <li>• Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses</li> </ul>

Der vom Kreiskämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2021 ist als Anlage beigefügt.

<b>voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt</b>	
Einzahlungen/Erträge	ca. --,-- €
Auszahlungen/Aufwendungen	ca. --,-- €
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	ja/nein
Auswirkungen auf das Planjahr	ca. --,-- €
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	ca. --,-- €

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses zur Kenntnis und weist ihn zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu.

**Anlagen:**

2023.06.30\_Entwurf Jahresabschluss 2021



rhein

Ö 4

kreis

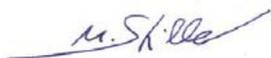
Entwurf des  
Jahresabschlusses  
für das Haushaltsjahr 2021

neuss

**Entwurf der Bilanz des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2021**

<b>AKTIVA</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>
<b>1 Anlagevermögen</b>			
0 Aufwendungen zur Erhaltung der gem. Leistungsfähigkeit	5.318.618,67 €		4.046.967,07 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	693.776,36 €		745.705,32 €
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	848.904,22 €		842.133,22 €
1.2.1.2 Ackerland	1.975.744,30 €		2.002.252,30 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.765.700,49 €		1.758.730,89 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	631.104,60 €		654.279,60 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00 €		0,00 €
1.2.2.2 Schulen	100.928.435,97 €		103.156.299,24 €
1.2.2.3 Wohnbauten	438.038,05 €		443.582,30 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	49.134.341,57 €		50.280.236,34 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	17.762.526,57 €		17.730.235,85 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	9.452.158,32 €		9.847.451,66 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €		0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €		0,00 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	46.270.195,19 €		52.697.483,97 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00 €		0,00 €
1.2.3.7 Abfallentsorgungsanlagen	10.137.001,22 €		10.693.646,73 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	466.313,98 €		490.141,59 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.904.278,85 €		3.853.008,36 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	10.861.305,21 €		7.575.541,82 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.299.599,28 €		2.466.327,16 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	15.104.026,36 €		12.976.858,39 €
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	46.233.001,87 €		46.233.001,87 €
1.3.2 Beteiligungen	69.661.519,03 €		69.409.519,03 €
1.3.3 Sondervermögen			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	36.797.810,58 €		32.519.961,89 €
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	313.952,29 €		297.629,37 €
1.3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen	0,00 €		0,00 €
1.3.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen	0,00 €		0,00 €
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	1.055.180,61 €		1.205.333,55 €
Summe Anlagevermögen		427.734.914,92 €	
<b>2 Umlaufvermögen</b>			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	932.592,90 €		1.237.468,05 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00 €		0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			
2.2.1.1 Gebühren	8.188.153,55 €		8.336.574,08 €
2.2.1.2 Beiträge	0,00 €		0,00 €
2.2.1.3 Steuern	0,00 €		0,00 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	27.356.375,06 €		25.150.499,01 €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	22.321.447,93 €		14.270.790,31 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.689.473,66 €		937.377,08 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00 €		23.609,85 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	36.205,40 €		1.245,00 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00 €		0,00 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00 €		0,00 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	1.008.911,53 €		1.196.067,16 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4 Liquide Mittel	48.602.817,36 €		35.528.587,94 €
Summe Umlaufvermögen		110.135.977,39 €	
<b>3 Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	78.313.987,14 €		78.239.296,02 €
<b>Summe der Aktiva</b>		<b>621.503.498,12 €</b>	<b>596.847.842,02 €</b>

Aufgestellt:  
Neuss/Grevenbroich, 30.06.2023



Martin Stiller  
Kreiskämmerer

**Entwurf der Bilanz des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2021**

<b>PASSIVA</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>
<b>1. Eigenkapital</b>			
1.1 Allgemeine Rücklage	86.106.540,16 €		76.025.670,45 €
1.2 Sonderrücklagen	1.917.344,55 €		1.917.344,55 €
1.3 Ausgleichsrücklage	35.062.124,43 €		27.709.209,49 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	8.518.069,63 €		17.372.315,82 €
Summe Eigenkapital		131.604.078,77 €	
<b>2. Sonderposten</b>			
2.1 für Zuwendungen	54.978.889,76 €		57.549.729,78 €
2.2 für Beiträge	272.726,27 €		272.882,66 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	551.253,80 €		1.945.046,91 €
2.4 Sonstige Sonderposten	3.516.291,64 €		3.693.712,10 €
Summe Sonderposten		59.319.161,47 €	
<b>3. Rückstellungen</b>			
3.1 Pensionsrückstellungen	240.110.707,00 €		231.425.572,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	65.940.874,86 €		65.683.817,69 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	6.215.161,53 €		3.235.841,84 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	33.441.214,47 €		22.600.849,17 €
Summe Rückstellungen		345.707.957,86 €	
<b>4. Verbindlichkeiten</b>			
4.1 Anleihen			
4.1.1 für Investitionen			
4.1.2 zur Liquiditätssicherung			
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen			
4.2.2 von Beteiligungen			
4.2.3 von Sondervermögen			
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	20.011,96 €		41.899,13 €
4.2.5 von Kreditinstituten	35.974.120,66 €		41.017.706,39 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	2.131.667,77 €		2.253.392,69 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €		0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.544.561,39 €		5.204.984,27 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	6.653.481,78 €		6.734.861,27 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	6.719.457,61 €		4.884.756,68 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	17.592.941,21 €		14.528.088,36 €
Summe Verbindlichkeiten		72.636.242,38 €	
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	12.236.057,64 €		12.750.160,77 €
<b>Summe der Passiva</b>		<b><u>621.503.498,12 €</u></b>	<b><u>596.847.842,02 €</u></b>

Bestätigt:  
Neuss/Grevenbroich, den 30.06.2023

  
Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat

# Jahresabschluss 2021

## Ergebnisrechnung

Nr.	Bezeichnung	Jahresergebnis 2020	fortgeschriebener Ansatz 2021 *)	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr 2020	Ist-Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz/Ist	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr 2022
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	9.445.979,35	9.600.000	0	9.691.608,89	-91.608,89	0
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	338.568.299,65	365.775.675	0	374.186.215,24	-8.410.540,24	0
3	sonstige Transfererträge	5.745.017,84	3.281.100	0	4.408.073,81	-1.126.973,81	0
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	47.885.170,06	53.857.297	0	54.899.889,67	-1.042.592,56	0
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	4.403.914,05	5.063.558	0	6.236.621,55	-1.173.063,55	0
6	Kostenerstattungen und -umlagen	134.676.947,33	122.076.668	0	125.433.812,90	-3.357.144,90	0
7	sonstige ordentliche Erträge	19.393.602,95	6.116.907	0	8.992.377,33	-2.875.470,33	0
8	aktivierte Eigenleistungen	112.186,53	190.000	0	260.419,69	-70.419,69	0
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
<b>10</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>560.231.117,76</b>	<b>565.961.205</b>	<b>0</b>	<b>584.109.019,08</b>	<b>-18.147.813,97</b>	<b>0</b>
11	Personalaufwendungen	66.438.382,19	69.719.055	7.542	65.061.661,88	4.657.392,63	39.267
12	Versorgungsaufwendungen	20.599.867,42	16.347.570	0	18.956.899,03	-2.609.329,37	0
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	77.120.384,39	104.373.220	19.454.161	84.826.157,22	19.547.062,73	22.842.500
14	bilanzielle Abschreibungen	14.613.244,02	15.906.949	0	15.352.965,76	553.983,65	0
15	Transferaufwendungen	257.479.385,70	276.882.639	533.048	277.588.825,99	-706.187,32	2.684.027
16	sonstige ordentliche Aufwendungen	109.820.999,79	109.663.402	652.388	114.351.120,98	-4.687.718,75	2.218.514
<b>17</b>	<b>ordentliche Aufwendungen</b>	<b>546.072.263,51</b>	<b>592.892.834</b>	<b>20.647.139</b>	<b>576.137.630,86</b>	<b>16.755.203,57</b>	<b>27.784.308</b>
<b>18</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>14.158.854,25</b>	<b>-26.931.629</b>	<b>-20.647.139</b>	<b>7.971.388,22</b>	<b>-34.903.017,54</b>	<b>27.784.308</b>
19	Finanzerträge	747.690,21	1.054.985	0	714.621,81	340.363,19	0
20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.581.195,71	1.406.615	0	1.439.592,00	-32.977,00	0
<b>21</b>	<b>Finanzergebnis</b>	<b>-833.505,50</b>	<b>-351.630</b>	<b>0</b>	<b>-724.970</b>	<b>373.340,19</b>	<b>0</b>
<b>22</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>13.325.348,75</b>	<b>-27.283.259</b>	<b>-20.647.139</b>	<b>7.246.418,03</b>	<b>-34.529.677,35</b>	<b>27.784.308</b>
23	außerordentliche Erträge	4.046.967,07	6.188.560	0	1.271.651,60	4.916.908,40	0
24	außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
<b>25</b>	<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>4.046.967,07</b>	<b>6.188.560</b>	<b>0,00</b>	<b>1.271.651,60</b>	<b>4.916.908,40</b>	<b>0</b>
<b>26</b>	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>17.372.315,82</b>	<b>-21.094.699</b>	<b>-20.647.139</b>	<b>8.518.069,63</b>	<b>-29.612.768,63</b>	<b>27.784.308</b>

nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage

27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	37.217,83			12.763,90		
28	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	48.508,41			48.704,93		
29	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-1.342,50					
30	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen						
<b>31</b>	<b>Verrechnungssaldo</b>	<b>84.383,74</b>			<b>61.468,83</b>		
<b>32</b>	<b>Haushaltswirtschaftliches Jahresergebnis</b> (Jahresergebnis plus Verrechnungssaldo)	<b>17.456.699,56</b>			<b>8.579.538,46</b>		

\*) **Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres:**

Im Rahmen der Ausführung der Haushaltswirtschaft können die im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen verschiedenen Anpassungen bzw. Fortschreibungen unterliegen:

- Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW
- Ermächtigungsübertragungen nach § 22 KomHVO NRW

Derartige Anpassungen der Haushaltspositionen werden als Planfortschreibungen bezeichnet und führen zum "fortgeschriebenen Planansatz".

Durch sie werden die ursprünglich beschlossenen und im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen aufgrund von zulässigen haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen und Entscheidungen verändert.

# Jahresabschluss 2021

## Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	fort- geschriebener Ansatz 2021	davon Ermächti- gungsübertrag- ungen aus dem Vorjahr 2020	Ist-Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz/Ist	Ermächtigungs- übertragungen in das Folgejahr 2022
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	9.445.979,35	9.600.000	0	9.691.608,89	91.608,89	0
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	330.456.264,74	370.854.262	0	356.829.091,89	-14.025.170,11	0
3	sonstige Transfereinzahlungen	5.731.889,69	3.281.100	0	4.754.608,23	1.473.508,23	0
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	48.191.498,20	52.163.347	0	52.168.745,55	5.398,55	0
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	4.453.160,44	5.063.558	0	6.088.542,11	1.024.984,11	0
6	Kostenerstattungen und -umlagen	131.827.588,16	109.871.068	0	123.440.194,35	13.569.126,35	0
7	sonstige Einzahlungen	10.044.832,16	4.228.500	0	12.077.499,64	7.848.999,64	0
8	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	727.170,30	1.054.985	0	719.820,17	-335.164,83	0
<b>9</b>	<b>Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>540.878.383</b>	<b>556.116.820</b>	<b>0,00</b>	<b>565.770.110,83</b>	<b>9.653.290,83</b>	<b>0</b>
10	Personalauszahlungen	58.889.060,86	63.871.840	7.542	62.768.286,35	-1.103.553,82	39.267
11	Versorgungsauszahlungen	11.020.724,69	11.871.710	0	11.396.191,34	-475.518,66	0
12	Sach- und Dienstleistungen	78.520.806,74	104.373.220	19.454.161	82.995.197,74	-21.378.022,21	22.842.500
13	Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	1.839.531,17	1.406.615	0	1.450.616,50	44.001,50	0
14	Transferauszahlungen	253.404.855,67	276.882.639	533.048	277.103.677,44	221.038,77	2.684.027
15	sonstige Auszahlungen	114.050.229,12	108.986.410	652.388	107.063.123,20	1.923.287,03	2.218.514
<b>16</b>	<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>517.725.208,25</b>	<b>567.392.434</b>	<b>20.647.140</b>	<b>542.777.092,57</b>	<b>-24.615.341,45</b>	<b>27.784.308</b>
<b>17</b>	<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>23.153.174,79</b>	<b>-11.275.614</b>	<b>-20.647.140</b>	<b>22.993.018,26</b>	<b>34.268.632,28</b>	<b>-27.784.308</b>
18	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	10.096.165,44	11.872.166	0	10.872.543,52	-999.622,87	0
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	102.956,87	1.096.000	0	523.167,93	-572.832,07	0
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	294.743,76	173.600	0	204.649,09	31.049,09	0
21	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnl. Entgelten	70.310,37	20.000	0	68.517,76	48.517,76	0
22	Sonstige Investitionseinzahlungen	17.062,00	2.500	0	0,00	-2.500,00	0
<b>23</b>	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>10.581.238,44</b>	<b>13.164.266</b>	<b>0</b>	<b>11.668.878,30</b>	<b>-1.495.388,09</b>	<b>0</b>
24	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	109.105,19	8.709.779	6.917.779	112.388,78	-8.597.390,14	8.527.456
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.190.245,95	34.122.164	20.527.953	3.752.156,04	-30.370.008,21	30.105.110
26	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	3.564.497,63	14.631.151	6.188.841	6.273.820,33	-8.357.330,77	8.985.925
27	Erwerb von Finanzanlagen	7.444.099,12	9.852.200	3.000.000	4.277.200,00	-5.575.000,00	5.500.000
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	4.101.914,61	4.994.518	1.031.018	3.083.150,00	-1.911.368,45	0
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
<b>30</b>	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>17.409.863</b>	<b>72.309.812</b>	<b>37.665.591</b>	<b>17.498.715,15</b>	<b>-54.811.097,57</b>	<b>53.118.491</b>
<b>31</b>	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-6.828.624</b>	<b>-59.145.546</b>	<b>-37.665.591</b>	<b>-5.829.836,85</b>	<b>53.315.709,48</b>	<b>53.118.491</b>
<b>32</b>	<b>Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag</b>	<b>16.324.551</b>	<b>-70.421.160</b>	<b>-58.312.731</b>	<b>17.163.181,41</b>	<b>87.584.341,76</b>	<b>80.902.798</b>
33	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	2.065.198,00	12.440.000	0	0,00	-12.440.000,00	0
34	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0,00	0,00	0
35	Tilgung und Gewährung von Darlehen	5.241.423,88	5.148.335	0	4.903.141,06	-245.193,94	0
36	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung			0		0,00	0
<b>37</b>	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-3.176.226</b>	<b>7.291.665</b>	<b>0</b>	<b>-4.903.141,06</b>	<b>-12.194.806,06</b>	<b>0</b>
<b>38</b>	<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>13.148.325</b>	<b>-63.129.495</b>	<b>-58.312.731</b>	<b>12.260.040,35</b>	<b>75.389.535,35</b>	<b>80.902.798</b>
39	Anfangsbestand an Finanzmitteln	22.466.123,22			35.528.587,94		
40	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-85.860,13			814.189,07		
<b>41</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>35.528.587,94</b>			<b>48.602.817,36</b>		



**Sitzungsvorlage-Nr. 20/3245/XVII/2023**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	27.09.2023	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung**

**Sachverhalt:**

Durch das Inkrafttreten der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) ist die Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) außer Kraft getreten. Der Gesetzgeber legte in § 32 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) lediglich Rahmenbedingungen fest, die im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung durch örtliche Vorschriften auszugestaltet sind.

Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung wurde an die neuen gesetzlichen Grundlagen, an die geänderte Organisation der Buchführung, die Einführung zusätzlicher Zahlungsmöglichkeiten und weiterer „Digitalisierungsmaßnahmen“ angepasst.

Gemäß § 32 Abs. 1 KomHVO sind die örtlichen Vorschriften vom Landrat zu erlassen und dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung für den Rhein-Kreis Neuss vom 03.07.2023 ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag nimmt die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung für den Rhein-Kreis Neuss vom 03.07.2023 zur Kenntnis.

**Anlagen:**

2023\_07\_03 DA FiBu mit Unterschrift LR



rhein  
kreis  
neuss

**Dienstanweisung  
für die Finanzbuchhaltung  
des Rhein-Kreises Neuss**

vom 03.07.2023

## Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung des Rhein-Kreises Neuss

Aufgrund des § 32 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und des § 3 der Allgemeinen Dienstanweisung für die Dienstkräfte des Rhein-Kreises Neuss vom 20.12.1983 wird folgende Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung erlassen.

### Inhalt

I.	Finanzbuchhaltung/Zahlungsabwicklung	
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Organisation und Aufgaben der Finanzbuchhaltung	2
§ 3	Verantwortlich für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung	2
§ 4	Finanzbuchhaltung	3
§ 5	Aufgaben der Geschäftsbuchführung und der Geschäftsbuchhaltung	4
§ 6	Feststellungs- und Anordnungsbefugnis	4
§ 7	Anordnungszwang und Ausnahmen	7
§ 8	Rechnungseingänge der Finanzbuchhaltung	8
§ 9	Kontenrahmen	10
§ 10	Aufgaben der Zahlungsabwicklung	10
§ 11	Innere Organisation und Geschäftsverteilung der Zahlungsabwicklung	11
§ 12	Zahlungsverkehr	13
§ 13	Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung	13
§ 14	Einsatz von Geld-, Debit oder Kreditkarte sowie Schecks	14
§ 15	Rechte der örtlichen Rechnungsprüfung	14
§ 16	Dokumentation der eingegeben Daten und ihrer Veränderungen	14
§ 17	Freigabe von Verfahren und Vergabe von Berechtigungen	15
§ 18	Aufbewahrung von Unterlagen	16
II.	Forderungsmanagement	16
§ 19	Forderungsmanagement	16
III.	Schlussbestimmungen	17
§ 20	Weitere Dienstanweisungen und örtliche Regelungen	17
§ 21	Inkrafttreten	18

## **I. Finanzbuchhaltung/Zahlungsabwicklung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Dienstanweisung gilt für den gesamten Geschäftsbereich der Kreisverwaltung des Rhein-Kreises Neuss.

### **§ 2 Organisation und Aufgaben der Finanzbuchhaltung**

1. Die Aufgaben der Buchführung, Zahlungsabwicklung und Vollstreckung werden zentral durch die Finanzbuchhaltung wahrgenommen.
2. Die Finanzbuchhaltung gliedert sich in die Aufgabenbereiche Geschäftsbuchhaltung und Zahlungsabwicklung. Die Geschäftsbuchhaltung wird von der Abteilung 20.1 Finanzen und Steuern wahrgenommen. Die Zahlungsabwicklung einschließlich der Vollstreckung wird von der Abteilung 20.2 Kassen- und Rechnungsangelegenheiten, nachfolgend auch Kreiskasse genannt, wahrgenommen.
3. Die Finanzbuchhaltung nimmt die ihr gesetzlich übertragenen, eigenen und auftragsweise zu erledigenden Aufgaben wahr.

Die Aufgaben umfassen

- die Buchführung (§ 28 KomHVO NRW)
  - die Zahlungsabwicklung (§ 31 KomHVO NRW)
  - die Mahnung und die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Geldforderungen (§ 2, 19 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW)
  - die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen
4. Der Finanzbuchhaltung können weitere Aufgaben durch den Landrat übertragen werden. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen und ist nur zulässig, wenn Vorschriften des § 53 Kreisordnung (KrO NRW) nicht entgegen stehen, dies im Interesse des Rhein-Kreises Neuss liegt, die eigenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden und gewährleistet ist, dass die weiteren Aufgaben bei der Prüfung der Finanzbuchhaltung mitgeprüft werden können. Die Vorschriften der KomHVO NRW gelten für die Erledigung dieser Aufgaben entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 3 Verantwortlich für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung**

1. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung führt der Kämmerer.  
Der Kämmerer hat durch Kontrollen sicherzustellen, dass die Festlegungen zur

Finanzbuchhaltung beachtet werden. Der Kämmerer hat sich regelmäßig über die Kassengeschäfte zu informieren.

2. Die Amtsleitung des Amtes für Finanzen und Beteiligungsmanagement ist verantwortlich für die Finanzbuchhaltung.  
Die Abteilungsleitung der Abteilung Finanzen und Steuern ist in fachlicher Hinsicht verantwortlich für die Geschäftsbuchhaltung.  
Die Abteilungsleitung der Abteilung Kassen- und Rechnungsangelegenheiten ist in fachlicher Hinsicht verantwortlich für die Zahlungsabwicklung einschl. Vollstreckung.  
Sie werden vertreten durch die jeweilige Abwesenheitsvertretung.
3. Beim Ausscheiden der Abteilungsleitung der Abteilung Kassen- und Rechnungsangelegenheiten hat eine Kassenbestandsaufnahme zu erfolgen. Dabei ist der Tagesabschluss mit den Kontoauszügen abzugleichen. Das Ergebnis einschließlich der Kontoauszüge ist dem Kämmerer vorzulegen.

## § 4 Finanzbuchhaltung

1. Buchführung und Zahlungsabwicklung dürfen nicht von der gleichen Person wahrgenommen werden. Den Bediensteten der Abteilung Kassen- und Rechnungsangelegenheiten wird die Feststellungsbefugnis für nachfolgende Aufgabengebiete übertragen:
  - Säumniszuschläge und sonstige Nebenforderungen im Verwaltungszwangsverfahren
  - Habenzinsen Kontokorrentkonten
  - Sollzinsen Kontokorrentkonten/Kredite zur Liquiditätssicherung
  - Kontoführungsgebühren
  - Niederschlagung von Nebenforderungen
  - Stundungszinsen

In allen anderen Fällen haben die Bediensteten der Abteilung Kassen- und Rechnungsangelegenheiten die Feststellungsbefugnis nur, wenn und soweit der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann, hierzu zählen insbesondere die Gerichtsvollzieherkostenrechnungen aus der Vollstreckung sowie die Abrechnung von Transaktionskosten für elektronische Bezahlendienste

2. Die Bediensteten der Finanzbuchhaltung haben die ihnen zugewiesenen Aufgaben mit der notwendigen Sorgfaltspflicht und unverzüglich zu erledigen und in ihrem Aufgabengebiet auf die Sicherheit der Buchführung und des Zahlungsverkehrs zu achten. Der Verdacht von Unregelmäßigkeiten ist, auch wenn er sich nicht auf das eigene Aufgabengebiet bezieht, den Verantwortlichen gem. § 3 dieser Dienstanweisung unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Bediensteten der Finanzbuchhaltung haben sich mit den Vorschriften über die Buchführung und der Zahlungsabwicklung, den besonderen Vorschriften für ihr Aufgabengebiet und mit dieser Dienstanweisung vertraut zu machen. Wenn ihnen Vorschriften unklar oder nicht ausreichend erscheinen, ist die Entscheidung der Leitung der Finanzbuchhaltung einzuholen. Die Entscheidung der Leitung der

Finanzbuchhaltung zu Anwendungsfragen sollte schriftlich erfolgen, soweit diese für eine Mehrzahl von Anwendern bedeutsam ist. Die Entscheidung sollte in geeigneter Weise veröffentlicht und für Zwecke der Evaluierung archiviert werden.

## **§ 5 Aufgaben der Geschäftsbuchführung und der Geschäftsbuchhaltung**

Die zentrale Geschäftsbuchführung hat im Wesentlichen die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- Kontrolle sämtlicher ergebnis- und/oder zahlungswirksamer Buchungsaufträge an die Finanzbuchhaltung im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
- Fehlerhafte/unvollständige Buchungsaufträge sind an die Fachdienststellen zurückzuverweisen.
- Verwaltung der Stammdaten
- Buchung aller Buchungsaufträge und Mittelbindungen

Die Geschäftsbuchhaltung ist außerdem zuständig für

- Bildung von Rückstellungen
- Anlagenbuchhaltung
- Aufstellung des Jahresabschlusses
- Aufstellung des Gesamtabchlusses
- Einhaltung aller steuerlichen Pflichten

Die darüber hinausgehende Kontrolle der kreditorischen Buchungsaufträge mit Zahlungsströmen bezogen auf die Unterschriftsbefugnisse stellt die Finanzbuchhaltung durch Stichproben sicher.

## **§ 6 Feststellungs- und Anordnungsbefugnis**

### 1. Feststellungsbefugnis

Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit umfasst die Prüfung jedes Anspruchs und jeder Zahlungsverpflichtung auf ihren Grund und ihrer Höhe hin.

Zur sachlichen und rechnerischen Feststellung sind uneingeschränkt berechtigt:

- Beamte bzw. Beamtinnen, die mindestens der Besoldungsgruppe A 6 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW) angehören,
- Beschäftigte, die mindestens in der Entgeltgruppe E 5 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder vergleichbar eingestuft sind.

Soweit die sachliche Feststellung fachtechnische Kenntnisse erfordert, darf sie nur von Bediensteten vorgenommen werden, die diese Kenntnisse besitzen.

Die Feststellungsbefugnis gilt nur für den jeweils nach dem Geschäftsverteilungsplan zugeordneten Aufgabenbereich.

Ausnahmen: Siehe § 4 der Dienstanweisung.

## 2. Anordnungsbefugnis

Mit der Anordnungsbefugnis wird die Berechtigung und Verpflichtung bezeichnet, Kassenanordnungen zu erteilen, d.h. die Abteilung Kassen- und Rechnungsangelegenheiten schriftlich anzuweisen, bestimmte Beträge anzunehmen oder auszuzahlen und ggfls. Wertgegenstände in Verwahrung zu nehmen bzw. auszuhändigen.

Die Bediensteten der Abteilung Kassen- und Rechnungsangelegenheiten und die Prüfer bzw. Prüferinnen der örtlichen Rechnungsprüfung dürfen keine Anordnungen erteilen.

Anordnungen dürfen nicht von Bediensteten erteilt werden, die die sachliche und/oder rechnerische Richtigkeit festgestellt haben.

Anordnungen dürfen von Bediensteten nicht in eigener Sache oder der eines/einer Angehörigen angeordnet oder festgestellt werden. Diese Einschränkung bezieht sich nicht auf Anordnungen, die im Rahmen von Vorverfahren (z. B. für Kindergartenbeiträge) erteilt werden.

Die Anordnungsbefugnis gilt nur für den jeweils nach dem Geschäftsverteilungsplan zugeordneten Aufgabenbereich.

In den Fachdienststellen, die zur Ermittlung der Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen ein automatisiertes Vorverfahren (z.B. Sopart) nutzen, kann den Bediensteten in der Sachbearbeitung für diese Anordnungen auf Antrag eine einheitliche Anordnungsbefugnis erteilt werden.

## 3. Unterschriftenprobe

Feststellungs- und Anordnungsbefugnisse mit den Namen und den Unterschriften sind der Finanzbuchhaltung vorzulegen und werden von dort der örtlichen Rechnungsprüfung weitergeleitet. Der Vordruck ist in der Anlage beigefügt. Bei Namensänderungen (z.B. durch Heirat), ist eine neue Vorlage der Unterschriftenprobe erforderlich.

4. Anordnungen aller Art werden unterzeichnet

	Landrat, Kreisdirektor, Kämmerer Dezernatsleitung	Amtsleitung, Leitung der Unterstützungsdienste und Stabsstellen und des Personalrats	Abteilungs- leitung	Bedienstete in der Sachbearbeitung (soweit hierzu ermächtigt)
Einzahlung/ Erträge	unbeschränkt	unbeschränkt	bis 50.000 EUR	bis 5.000 EUR
Auszahlung/ Aufwand	unbeschränkt	bis 100.000 EUR	bis 50.000 EUR	bis 5.000 EUR

Im Falle der Verhinderung geht die Anordnungsbefugnis im gleichen Umfange auf die durch den Landrat bestimmte Abwesenheitsvertretung über.

Im elektronischen Rechnungsworkflow wird die Befugnis für die vom Landrat bestimmte Vertretung im gleichen Umfang auf Antrag hinterlegt (s. Handreichung E-Rechnung Nr. 24 „Berechtigungen und Datenschutz“). Es ist von den Fachdienststellen dafür Sorge zu tragen, dass die Befugnis lediglich im Vertretungsfall eingesetzt wird.

Die Leitung des Amtes für Finanzen und Beteiligungsmanagement übt bei Bedarf die Anordnungsbefugnis für Auszahlungen bis 250.000 € für die gesamte Verwaltung aus.

Es ist unzulässig, Anordnungen zur Umgehung der Anordnungsbefugnis aufzuteilen.

Zur Ausübung der Anordnungsbefugnis sind die einzelnen Bediensteten schriftlich durch die Amtsleitung bzw. die Leitung der Unterstützungsdienste für den jeweiligen Bereich zu ermächtigen.

Darüber hinausgehende Befugnisse werden nur im begründeten Einzelfall durch den Landrat erteilt. Die Berechtigung ist beim Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement schriftlich zu beantragen (Vordruck siehe Anlage).

## § 7 Anordnungszwang und Ausnahmen

Die Kreiskasse (Zahlungsabwicklung) darf nur aufgrund einer schriftlichen Anordnung Einzahlungen annehmen und Auszahlungen leisten. Der Anordnungszwang erstreckt sich auch auf die Ein- und Auslieferung von Wertgegenständen, die von der Kreiskasse verwahrt werden sollen. Der Anwendungsbereich der Vorschrift über die Ausnahme vom Anordnungszwang ist eng auszulegen.

### 1. Ausnahmen vom Anordnungszwang bei Einzahlungen

- Liegt keine Anordnung vor, sind Zahlungen sofort der zuständigen Fachdienststelle mitzuteilen, die die fehlende Buchungsanordnung unverzüglich zu erteilen und an die zentrale Geschäftsbuchführung weiterzuleiten hat. Bis zur Klärung übernimmt die Kreiskasse die Verbuchung auf dem Sammelkonto „Unklare Einzahlungen“.

- Ohne Anordnung darf die Kreiskasse annehmen und verbuchen:

Einzahlungen, die irrtümlich (es besteht/bestand kein Zahlungsgrund) bei der Kreiskasse eingezahlt und zurückgezahlt oder an den korrekten Empfangsberechtigten überwiesen werden und Mahn- und Vollstreckungskosten, Säumniszuschläge, Nebenkosten, Zinsen.

### 2. Ausnahmen vom Anordnungszwang bei Auszahlungen

Ohne Anordnung darf die Kreiskasse auszahlen und verbuchen:

- irrtümlich eingezahlte Beträge, die erstattet oder an den korrekten Empfangsberechtigten überwiesen werden,
- Rückzahlungen von zu viel gezahlten Beträgen (dies gilt nicht für Rückzahlungen, weil der Grund entfallen ist),
- irrtümliche Abbuchungen im Lastschriftverkehr werden von der Kreiskasse auf dem Sammelkonto „Unklare Auszahlungen“ verbucht und nach Widerspruch bei einem Bankinstitut mit der hieraus folgenden Gutschrift verrechnet und
- eingezogene Vollstreckungskosten anderer Behörden

In jedem Fall ist ein Erstattungsbeleg zu fertigen, welcher von 2 Bediensteten der Kreiskasse zu unterzeichnen ist (4-Augen-Prinzip).

### 3. Anordnungen aus Vorverfahren

Bei der automatisierten Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen ist zu bescheinigen, dass die dem Vorverfahren zugrunde gelegten Daten sachlich und rechnerisch richtig und vollständig ermittelt, erfasst und mit den gültigen, geprüften und freigegebenen Programmen ordnungsgemäß verarbeitet werden und die Datenausgabe vollständig und richtig ist.

Das aus dem Fachverfahren erstellte Buchungsjournal (Übergabeprotokoll oder Soll-Liste) mit folgendem Inhalt:

- Verarbeitungsdatum,
- Vertragsgegenstand, Geschäftspartner und Fälligkeit,
- Anzahl der Buchungssätze
- Volumen in € der Zugänge
- Volumen in € der Abgänge
- Volumen in € Summe

leitet die Fachdienststelle mit den erforderlichen Unterschriften, anstelle einer Buchungsanordnung, der Kreiskasse direkt zu.

#### 4. Elektronisches Bezahlverfahren

Die Anlage „Anlage zur Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung zum Thema E-Payment“ ist anzuwenden.

Analog Pkt. 3 „Anordnungen aus Vorverfahren“ ist mit den über E-Payment direkt auf ein Sachkonto vorgenommenen Buchungen zu verfahren.

## § 8 Rechnungseingänge der Finanzbuchhaltung

Die Fachbereiche sind verpflichtet, die zu erwartenden Erträge/Einzahlungen und zu leistenden Aufwendungen/Auszahlungen unverzüglich anzuweisen. Werden Skonto/Rabatte gewährt, so sind diese Fristen verpflichtend einzuhalten.

Die Vorlagepflichten gegenüber der Örtlichen Rechnungsprüfung sind der Rechnungsprüfungsordnung zu entnehmen und zu beachten.

Auszahlungsbeträge ab 500.000.-- € sind der Kreiskasse unmittelbar nach Bekanntwerden der Zahlungsverpflichtung, spätestens aber 3 Tage vor Zuleitung der Buchungsanordnung an die zentrale Geschäftsbuchhaltung, anzukündigen. Ausnahme: regelmäßig anfallende Auszahlungen (z.B. Sozialhilfe).

#### 1. Manueller Rechnungseingang:

Die Fachdienststellen fertigen eine Buchungsanordnung und leiten diese mit den erforderlichen Unterschriften und den begründenden Unterlagen der Finanzbuchhaltung zu. Die aktuellen Buchungsanordnungen sind im Intranet unter Kammereiangelegenheiten „Kontierungsbelege für die Zentrale Geschäftsbuchführung“ abgelegt.

Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist auf den Rechnungsbelegen mit Unterschrift und Datum zu bescheinigen.

Berichtigungen auf Buchungsanordnungen sind nicht erlaubt. Für alle Anordnungen gilt: Ausschaben, Überkleben, Übermalen, ineinander Schreiben und die Anwendung chemischer Mittel zur Änderung der Beschriftung sind verboten.

Ausnahme: Buchhalterische Änderungen sind durch sichtbares Durchstreichen kenntlich zu machen und vom Feststellungs- oder Anordnungsbeauftragten abzuzeichnen.

Die den Anordnungen beizufügenden begründenden Unterlagen (Originalrechnungen, Bestellscheine, Quittungen o.ä.) sind fest mit der Anordnung zu verbinden. Sind die begründenden Unterlagen ausnahmsweise nicht beigelegt, müssen sie in den Dienststellen so aufbewahrt werden, dass sie anhand der Anordnungen ohne Schwierigkeiten zur Einsicht und zur Prüfung bereitgestellt werden können. In den Anordnungen ist auf die Fundstelle der begründenden Unterlagen hinzuweisen (z. B. Aktenzeichen der Fachdienststelle).

## 2. Elektronischer Rechnungsworkflow

Fachdienststellen, welche an den elektronischen Rechnungsworkflow angeschlossen sind, haben darauf hinzuwirken, dass Kreditoren die Rechnungen (bzw. Gutschriften) unter Angabe der OE-Nummer an die Funktionspostfächer [rechnung@rhein-kreis-neuss.de](mailto:rechnung@rhein-kreis-neuss.de) (PDF) bzw. [e-rechnung@rhein-kreis-neuss.de](mailto:e-rechnung@rhein-kreis-neuss.de) (elektronische Rechnung, z.B. im Standard X-Rechnung) an die Finanzbuchhaltung senden.

Papierrechnungen sind durch die Rechnungssteller an das Amt für Finanzen zu adressieren. Fehlgeleitete Rechnungseingänge sind unverzüglich an die zentrale Geschäftsbuchführung zu übermitteln.

Auszahlungen, welche nicht durch Rechnung sondern z.B. durch Vertrag, Satzung begründet werden, sind seitens der Fachdienststelle über einen Ersatzbeleg (oder alternativ per Schnittstelle) an die zentrale Geschäftsbuchführung zu übermitteln (siehe Anlage 1 der „Anlage zur Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung des Rhein-Kreises Neuss zum Thema elektronischen Rechnungsworkflow“). Die zentrale Geschäftsbuchführung führt die Rechnungen dem elektronischen Workflow zu. Bestehende Papierbelege werden in der zentralen Geschäftsbuchführung archiviert.

Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist durch elektronische Unterschrift zu bescheinigen.

Sofern der Zahlungsbetrag vom Rechnungsbetrag abweicht, ist die sachliche und rechnerische Feststellung des Betrages zusätzlich in einem Kommentar durch die sachliche Prüfung zu bescheinigen.

Zusätzliche zahlungsbegründende Unterlagen sind durch den Feststellungsbefugten im elektronischen Rechnungsworkflow hochzuladen.

Berichtigungen auf der Original-Rechnung sind technisch nicht möglich. Änderungen sind grundsätzlich durch weitere hochzuladende Belege im System darzulegen.

Einzelheiten zur Bearbeitung von Rechnungen im elektronischen Rechnungsworkflow sind der Anlage zur Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung zum Thema „Elektronischen Rechnungsworkflow beim Rhein-Kreis Neuss“ zu entnehmen.

## § 9 Kontenrahmen

Grundlage der Finanzbuchhaltung ist der Kontenrahmen. Der Kontenplan wird zentral von der Abteilung Geschäftsbuchhaltung gepflegt.

## § 10 Aufgaben der Zahlungsabwicklung

1. Die Zahlungsabwicklung nimmt die ihr nach § 31 KomHVO NRW übertragenen Aufgaben wahr. Ihr können weitere Aufgaben übertragen werden, soweit Vorschriften der KrO NRW und finanzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
2. Die Aufgaben der Zahlungsabwicklung sind im Wesentlichen:
  - 2.1 die Annahme und Abwicklung von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen, insbesondere
    - 2.1.1 die Freigabe von Auszahlungsanordnungen
    - 2.1.2 die Bildung von offenen Buchungsposten und die Verbuchung der „offene-Posten“ im Rahmen der Nebenbuchhaltung. Es ist aufzurechnen, wenn zu befürchten ist, dass die Forderung der Kommune sonst nicht erfüllt wird.
    - 2.1.3 durchlaufende Gelder und fremde Finanzmittel. Der Zahlungsverkehr für Dritte ist auf gesonderten Finanzrechnungskonten nachzuweisen.

### 2.2 die Abstimmung der Finanzmittelkonten

Die Zahlungsabwicklung stimmt täglich nach Abschluss der Buchungen die Finanzrechnungskonten mit dem Ist-Bestand der Finanzmittel (Geldbestände der von ihr verwalteten Bankkonten und Zahlungsmittel) ab und erstellt einen Tagesabschluss.

Am Ende des Haushaltsjahres sind die Finanzmittelkonten, bezogen auf den Abschlussstichtag (31.12.) für die Aufstellung des Jahresabschlusses abzuschließen. Dabei ist der Bestand an Finanzmitteln festzustellen. Die Jahresabstimmung der Finanzmittelkonten erfolgt durch eine Abstimmung mit den Kontoauszügen der Banken.

### 2.3 die Verwaltung der liquiden Mittel (kurz- und mittelfristige Liquiditätsplanung)

- 2.3.1 Die verantwortliche Person (s. § 3 Ziffer 2) für die Zahlungsabwicklung stellt auf der Grundlage einer angemessenen Liquiditätsplanung die Zahlungsfähigkeit sicher.  
Zur besseren Steuerung der Liquidität und zur Minimierung von Finanzierungskosten bzw. Optimierung von Zinserträgen kann für mehrere Konten ein Liquiditätsverbund (Cash-Pool) eingerichtet werden.
- 2.3.2 Kassenbestände sind sicher und Ertrag bringend durch die verantwortliche Person der Zahlungsabwicklung anzulegen.
- 2.3.3 Zur Abwendung von Liquiditätsengpässen können auch vorübergehend Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Ermächtigung durch die Haushaltssatzung aufgenommen werden. Der Kämmerer hat über die

Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zu entscheiden.

#### 2.4 Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen

Wertgegenstände sind Wertpapiere, andere Urkunden, Wertzeichen, geldwerte Drucksachen, Kostbarkeiten die dem Rhein-Kreis Neuss gehören, Sicherheitsleistungen, Bürgschaften und sonstige Verwahrungen. Ferner Zulassungsbescheinigung Teil II und Bürgschaften. Sie sind sicher, in einem vor Diebstahl, Raub und Feuer etc. sicheren Behältnis bzw. verschlossen aufzubewahren. Die Entgegennahme und Auslieferung erfolgt durch Ein- und Auslieferungsnachweise. Über die eingelieferten Wertgegenstände hat die Zahlungsabwicklung einen Nachweis zu führen.

Außerhalb der Dienststunden sind Kassenunterlagen unter Verschluss zu halten, während der Dienststunden sind sie sicher aufzubewahren. Die Wertgegenstände des Verwahrgelasses sind im Tresor aufzubewahren. Die für den Dienstbetrieb nicht benötigten Vordrucke für Schecks sind unter Verschluss zu halten. Die verantwortlichen Dienstkräfte dürfen den Tresor nur aus dienstlichen Gründen öffnen, ansonsten ist dieser verschlossen zu halten.

Die beiden für die Öffnung des Tresors benötigten Schlüssel werden separat in zwei mit Zahlenkombination gesicherten Tresoren aufbewahrt. Zugriff hierzu haben für den ersten Schlüssel die Abteilungsleitung der Kassen- und Rechnungsangelegenheiten bzw. im Vertretungsfall deren Abwesenheitsvertretung und für den zweiten Schlüssel die Sachbearbeitung für das Verwahrgelass bzw. im Vertretungsfall deren Abwesenheitsvertretung. Nur diese Personen haben Kenntnis zu den (getrennten) Zahlenkombinationen. In einem Schlüsselverzeichnis sind alle Tresorschlüssel zu führen. Die Person, die den Schlüssel bekommt/erhält, hat den Empfang des Schlüssels zu quittieren.

#### 2.5 Mahnung und Vollstreckung

Der Zahlungsabwicklung obliegt die Pflicht zur termingerechten Einleitung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens (siehe hierzu § 19 Forderungsmanagement)

3. Die Kassengeschäfte der Segelflugplatzgesellschaft mbH und die Verkehrsgesellschaft Kreis Neuss mbH sind auf die Kreiskasse übertragen.
4. Organisationseinheiten außerhalb der Kreiskasse können mit einzelnen Aufgaben der Zahlungsabwicklung betraut werden. Einzelheiten sind in der „Dienstanweisung zur Führung von Schulgirokonten“ und der „Dienstanweisung für die Verwaltung der Handvorschüsse und der Zahlstellen“ abschließend geregelt.

### **§ 11 Innere Organisation und Geschäftsverteilung der Zahlungsabwicklung**

1. Soweit die gesetzlichen Regelungen und diese Dienstanweisung nichts anderes bestimmen, trifft die für die Zahlungsabwicklung verantwortliche Person (s. § 3 Ziffer 2) die im Interesse einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Führung der Geschäfte der Zahlungsabwicklung erforderlichen schriftlichen Anordnungen.

Sie hat für alle Maßnahmen zu sorgen, die die äußere und innere Kassensicherheit gewährleisten.

2. Alle für die Zahlungsabwicklung bestimmten Sendungen dürfen nur von den Bediensteten der Zahlungsabwicklung geöffnet werden. Bei Posteingängen in anderen Fachbereichen, denen Bargeld oder Schecks beigelegt sind, sind diese unverzüglich bei der Zahlungsabwicklung einzuzahlen bzw. abzurechnen.
3. Die Zahlungsabwicklung führt einen eigenen Eingangsstempel, mit dem die Eingänge grundsätzlich zu versehen sind.
4. Ansprüche müssen mit ihrer Entstehung unverzüglich von der zentralen Geschäftsbuchhaltung gebucht werden, damit eine zeitnahe und ordnungsgemäße Verbuchung der Ansprüche durch die Zahlungsabwicklung ermöglicht wird.

Die Pflege der Geschäftspartnerkonten, Ratenzahlungen, deren Aufhebung oder Änderung sowie allgemeine Kontokorrekturen sind umgehend vorzunehmen.

Kann die Zahlungsabwicklung Einzahlungen am Buchungstag nicht zuordnen bzw. nicht erkennen, ob sie hierfür empfangsberechtigt ist, verbleiben die Einzahlungen vorerst in der Klärungsliste. Die Zahlungsabwicklung hat ungeklärte Zahlungseingänge unverzüglich zu bearbeiten. Die Feststellungsbefugten haben zur Klärung der Sachverhalte aktiv mitzuwirken.

Die Zahlungsabwicklung darf nur aufgrund einer schriftlichen Anordnung Einzahlungen annehmen und Auszahlungen leisten. Bei Auszahlungen über den elektronischen Rechnungsworkflow kommt der darin festgestellte und angeordnete elektronische Beleg der schriftlichen Anordnung gleich, die Zahlungsabwicklung führt die Belege in der Form aus, wie diese durch die Fachdienststelle festgestellt und angeordnet werden.

Zahlungsrelevante beleghafte Rückbuchungen können u.a. erfolgen:

- Erstattungen unklarer Einzahlungen, die letztlich nicht verbucht werden können,
- Erstattungen sonstiger Überzahlungen

5. Die Zahlungsabwicklung führt ihren Schriftverkehr unter folgender Bezeichnung:

Rhein-Kreis Neuss, Der Landrat, Kreiskasse

Wird die Zahlungsabwicklung als Vollstreckungsbehörde tätig, führt sie ihren Schriftverkehr unter der Bezeichnung:

Rhein-Kreis Neuss, Der Landrat, Kreiskasse als  
Vollstreckungsbehörde

## § 12 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich unbar abzuwickeln.
2. Über die Einrichtung von Konten (auch Spar- und Festgeldkonten), die Abschlüsse von Verträgen zu digitalen Bezahlmöglichkeiten bzw. Auflösung bestehender Konten und Verträgen oder Unterschriftsbefugnisse entscheidet der Kämmerer. Er bzw. sie unterzeichnet die Kontoeröffnungskarten und deren Änderungen. Alle Konten der Kreiskasse werden unter der Bezeichnung „Rhein-Kreis Neuss -Kreiskasse-“ geführt. Verfügungsberechtigt über die Kontokorrentkonten sind die auf der Kontoeröffnungskarte nachgewiesenen Bediensteten der Kreiskasse, welche die Abteilungsleitung für Kassen- und Rechnungsangelegenheiten bestimmt. Überweisungsaufträge, Schecks und SEPA-Basislastschriften sind von zwei bevollmächtigten Bediensteten der Kreiskasse zu unterzeichnen.  
In Ausnahme hierzu wird für das PayPal-Geschäftskonto, welches ausschließlich zur Umsetzung digitaler Bezahlmöglichkeiten der Kundschaft eingesetzt wird (E-Payment), die Abteilungsleitung für Kassen- und Rechnungsangelegenheiten sowie deren Vertretung, ermächtigt, dieses in allen Belangen eigenständig zu verwalten. Als Referenzkonto ist das Hauptgeschäftskonto der Kreiskasse zu hinterlegen. Gleiches gilt für künftige Konten, welche zum gleichen Zweck eingerichtet werden.
3. Fachbereiche/Abteilungen dürfen mit der Annahme und Auszahlung von Bargeld betraut werden (s. „Dienstanweisung für die Verwaltung der Handvorschüsse und der Zahlstellen“). Wird die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks bewirkt, ist in der Quittung anzugeben: „Zahlung durch Scheck, Eingang vorbehalten“. Die Quittung muss zudem mindestens enthalten:  
das Empfangsbekanntnis, die/den Zahlungspflichtige/n, den Betrag, den Grund der Einzahlung, den Ort und den Tag der Einzahlung, als Empfängerangaben: Rhein-Kreis Neuss – Kreiskasse- , ggf. die Bezeichnung der Fachdienststelle.

## § 13 Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung

1. Bevor ein Geschäftsvorfall von der zentralen Geschäftsbuchführung verbucht wird, durch den sich Änderungen des Zahlungsmittelbestandes ergeben, muss diesem grundsätzlich ein entsprechender offener Posten auf dem dafür vorgesehenen Kreditorenkonto bzw. Debitorenkonten vorausgehen.
2. Bei Änderungen von Stammdaten (Adresse, Bankverbindung etc.) muss sichergestellt sein, dass diese Änderungen nachvollziehbar sind.
3. Die zentrale Erfassung von SEPA-Basislastschriften erfolgt durch die Kreiskasse.
4. Die Kreiskasse wird ermächtigt, Empfangsberechtigten in Absprache mit den jeweiligen Anordnungsstellen Ermächtigung zum Lastschrifteinzug zu erteilen. Über erteilte Ermächtigungen ist ein Nachweis zu führen. Die Ermächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Der voraussichtliche Jahresbetrag ist durch das Fachamt anzuordnen, und bei Abweichungen zum Jahresende abzurechnen.

## **§ 14 Einsatz von Geld-, Debit oder Kreditkarte sowie Schecks**

1. Einzahlungen mittels Geld-, Debit- und Kreditkarte sind nur an den Kassenautomaten bzw. an den EC-Cash-Geräten möglich. Hierbei ist die Dienstanweisung „Kassenautomaten im Straßenverkehrsamt“ zu beachten.
2. Auszahlungen dürfen nicht mit Geld- und Debitkarten geleistet werden. Sie dürfen nur ausnahmsweise mit Kreditkarten geleistet werden. Die Beschaffung der Karten erfolgt über die Kreiskasse. Die Verwendung von Kreditkarten bleibt den dazu berechtigten Beschäftigten vorbehalten. Die Berechtigung erfolgt schriftlich durch den Kämmerer und enthält den Namen des berechtigten Mitarbeitenden sowie Regelungen wofür Auszahlungen in welchem Umfang geleistet werden dürfen sowie zur Haftung des Kartennutzers bzw. der Kartennutzerin. Nicht genutzte Karten sind durch den berechtigten Mitarbeitenden in das Verwahrgelass zu geben.
3. Schecks sollen als Einzahlung nur angenommen werden, wenn sie innerhalb der Vorlagefrist dem bezogenen Kreditinstitut vorgelegt werden können. Der angenommene Scheck ist unverzüglich als Verrechnungsscheck zu kennzeichnen, wenn er diesen Vermerk nicht bereits trägt. Angenommene Schecks sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut zur Gutschrift auf die Geschäftskonten des Rhein-Kreises Neuss einzureichen. Die Einlösung ist zu überwachen.

## **§ 15 Rechte der örtlichen Rechnungsprüfung**

1. Die Prüfung der Finanzbuchhaltung wird von der örtlichen Rechnungsprüfung (014) nach der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) wahrgenommen.
2. Die örtliche Rechnungsprüfung ist über alle wesentlichen, die Buchführung und Zahlungsabwicklung betreffenden, Regelungen unverzüglich zu unterrichten. Hierzu zählt insbesondere die Vergabe oder Änderung von Berechtigungen für die Bereiche Buchführung und Zahlungsabwicklung sowie allgemeine Verfahrensänderungen. Bei Verfahrensänderungen in der Informationsverarbeitung ist die örtliche Rechnungsprüfung bereits vorab zu beteiligen (§ 8 Abs. 3 RPO).

## **§ 16 Dokumentation der eingegeben Daten und ihrer Veränderungen**

1. Geschäftsvorfälle gelten als ordnungsgemäß gebucht, wenn sie nach einem Ordnungsprinzip vollständig, formal richtig, zeitgerecht und verarbeitungsfähig erfasst und gespeichert sind.
2. Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) und der Grundsätze zum Datenzugriff sowie zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen ist bei der DV-Speicherung der Bücher, Belege und

sonst erforderlichen Aufzeichnungen sicherzustellen, dass diese bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit innerhalb angemessener Frist verfügbar und maschinell auswertbar gemacht werden können.

3. Die ordnungsgemäße Verarbeitung der buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle muss arbeitstäglich daraufhin geprüft werden, ob alle zu verarbeitenden Vorgänge richtig, vollständig und zeitgerecht abgewickelt sind. Hierzu sind die intern getroffenen Arbeitsanweisungen, insbesondere zum Tagesabschluss und zur Abwicklung der Schnittstellenimporte, zu beachten.
4. Grundsätzlich sind alle Systemeingaben, die die Datenbank verändern, zusätzlich zu den systeminternen Protokollierungen der Eingaben und deren Veränderungen, über das Belegprinzip zu dokumentieren. Aufzeichnungen/Einträge dürfen grundsätzlich nicht verändert werden. Es muss der Inhalt der ursprünglichen Buchung feststellbar bleiben. Die Änderungsnachweise – auch im Bereich des Customizings (als Teil der Verfahrensdokumentation) – sind Bestandteil der Buchführung und aufbewahrungspflichtig. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit der örtlichen Rechnungsprüfung. Werden erfasste Daten vor dem Buchungszeitpunkt, z. B. wegen offensichtlicher Unrichtigkeit korrigiert, bedarf der ursprüngliche Inhalt keiner Dokumentation.

## **§ 17 Freigabe von Verfahren und Vergabe von Berechtigungen**

1. Die Buchführung wird mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung vorgenommen, daher sind nach § 28 KomHVO NRW neben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) auch die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) anzuwenden. Gem. § 94 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen nur fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren, die von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zugelassen sind, eingesetzt werden. Der Nachweis über den Einsatz eines zugelassenen Fachverfahrens kann z.B. in Form eines Zertifikates der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) erfolgen, welches der Hersteller des Fachverfahrens der Körperschaft zur Verfügung stellt. Die gem. § 104 Abs. 1 Ziffer 3 GO NRW notwendige anwenderindividuelle Programmprüfung erfolgt durch die örtliche Rechnungsprüfung. Die Prüfung kann auch durch beauftragte Dritte durchgeführt werden.
2. Die Neuaufnahme von Stammdaten im Bereich der Kreditorenbuchhaltung erfolgt generell von den Bediensteten der zentralen Geschäftsbuchführung und die Änderung von Stammdaten erfolgt von den Bediensteten der Zahlungsabwicklung. Die Änderung von Kontendaten eines Stammsatzes /Geschäftspartners wird im System dokumentiert. Die etwaige Verknüpfung des Geschäftspartners mit Vertragsgegenständen aus der Debitorenbuchhaltung ist dabei zu beachten.
3. Anordnungsbefugte haben Auszahlungslisten aus Vorverfahren dahingehend zu prüfen, dass die für den Zahlungsempfänger erfassten Bankverbindungen dem Sachverhalt entsprechen und Veruntreuungen ausgeschlossen werden.

4. Zum Schutz des eingesetzten Buchführungssystems sowie zur Wahrung der Nachvollziehbarkeit der Eingaben dürfen nur autorisierte Personen Zugang zum produktiven DV-System erlangen. Die Berechtigungen werden vom Amt für Finanzen und Beteiligungen in dem Umfang erteilt, wie sie zur Aufgabenerfüllung notwendig und zulässig sind.
5. Bei der Berechtigungsvergabe ist eine strikte Funktionstrennung der Systemadministration, System- und/oder Anwendungsprogrammierung von der fachlichen Sachbearbeitung sowie der Geschäftsbuchführung und Zahlungsabwicklung zu berücksichtigen.
6. Für die System- und Anwendungsprogrammierung der Buchhaltungssoftware ist der IT-Dienstleister zuständig. Für die Systemadministration ist das Amt für Finanzen und Beteiligungen zuständig.
7. Die Aktionen innerhalb des Verfahrens müssen sich auf die Personen zurückführen lassen, die das System nutzen. Die Zugangsdaten sind geheim zu halten und dürfen nur der Anwenderin bzw. dem Anwender persönlich bekannt sein. Eingaben unter einer fremden Benutzerkennung sind nicht zulässig.

## **§ 18 Aufbewahrung von Unterlagen**

1. Für die sichere Aufbewahrung der Unterlagen nach § 59 KomHVO NRW ist die Finanzbuchhaltung verantwortlich. Die Aufbewahrungsfristen des § 59 Abs. 2 KomHVO NRW sind zu beachten.
2. Soweit die begründenden Unterlagen den Anordnungen nicht beigelegt wurden, obliegt ihre Aufbewahrung der anordnenden Stelle.

## **II. Forderungsmanagement**

### **§ 19 Forderungsmanagement**

1. Mahn- und Vollstreckungsverfahren, Insolvenzverfahren

Der Kreiskasse obliegt die Pflicht zur termingerechten Einleitung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens. Grundlage hierfür bildet der jährlich zu erstellende Mahnplan.

Die Kreiskasse des RKN ist die Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

Sie ist außerdem zuständig für die Mahnung sowie die Durchführung der Zwangsvollstreckung bei privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Forderungen.

Ausgenommen sind die Forderungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, für deren Mahnung und Zwangsvollstreckung das Jugendamt zuständig ist.

Weiterhin bearbeitet die Kreiskasse federführend sämtliche Insolvenzverfahren. Erhalten andere Fachdienststellen Kenntnisse über Insolvenzverfahren von Personen, die eine Forderung gegenüber dem Kreis haben und Personen die in der Schuld des Kreises stehen, haben sie die Kreiskasse hierüber unverzüglich zu informieren.

## 2. Stundung, Niederschlagung und Erlass

Regelungen hierzu wurden in der DA „Stundung, Niederschlagungen und Erlass von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen des Rhein-Kreises Neuss sowie die Aussetzung der Vollziehung“ vom 01.01.2018 getroffen und sind zu beachten. Die in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, wie beispielsweise der Abgabenordnung (AO) oder des Kommunalabgabengesetzes (KAG), getroffenen Regelungen über Stundung, Niederschlagung und Wertberichtigung von Ansprüchen bleiben unberührt.

## 3. Behandlung von Kleinbeträgen

Eine Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen unter 10.-- € (Hauptforderung netto) kann aus Wirtschaftlichkeitsgründen unterbleiben, es sei denn, die Durchsetzung ist aus grundsätzlichen Erwägungen geboten. Letzteres gilt insbesondere für Gebühren.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 20 Weitere Dienstanweisungen und örtliche Regelungen**

##### 1. Anlage zur Dienstanweisung:

- Handreichung zum Thema „elektronischer Rechnungsworkflow“
- Handreichung zum Thema „E-Payment“
- Unterschriftsprobe „Feststellungs- und Anordnungsbefugnis“

##### 2. Folgende Dienstanweisungen und örtliche Regelungen enthalten weitere bzw. ergänzende Regelungen zur Finanzbuchhaltung:

- Dienstanweisung für die Verwaltung der Handvorschüsse und der Zahlstellen
- Dienstanweisung Kassenautomaten im Straßenverkehrsamt
- Dienstanweisung zur Führung von Schulgirokonten

- Richtlinie für die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden (Inventurrichtlinien für den Rhein-Kreis Neuss)
- Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Rhein-Kreises Neuss
- Rechnungsprüfungsordnung
- Leitfaden zur Standardisierung von Schreiben bei der Geltendmachung von Forderungen des Rhein-Kreises Neuss
- Dienstanweisung „Tax Compliance“

#### Bundes- und Landeshaushalt

Die besonderen Vorschriften und Anordnungen für die unmittelbare Ausführung des Bundes- bzw. Landeshaushaltes bleiben unberührt. Insbesondere ist die Anordnungsbefugnis für den Bundeshaushalt beim Amt für Finanzen und Beteiligungen zu beantragen.

Ansonsten finden die in dieser Dienstanweisung getroffenen Regelungen im Bereich des Bundes- und Landeshaushaltes analoge Anwendung.

#### Ausnahmeregelungen

Der Kämmerer kann nach Anhörung der örtlichen Rechnungsprüfung in begründeten Einzelfällen von den Vorschriften dieser Dienstanweisung abweichende Regelungen treffen. Die Ausnahmeregelungen sind festzuhalten und von der Finanzbuchhaltung aufzubewahren. Bei Anpassung der Dienstanweisung sind diese einzuarbeiten.

#### Regelungslücken

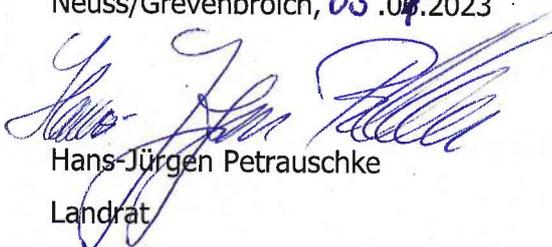
Sollten Regelungslücken bestehen, sind diese durch Auslegung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu schließen. Die Sachverhalte sind zu dokumentieren. Die Aktualität der Dienstanweisung ist jährlich zu evaluieren.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt am 03.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung vom 03.12.2010 außer Kraft.

Diese Dienstanweisung ist allen Bediensteten in angemessener Form bekanntzugeben.

Neuss/Grevenbroich, 03.07.2023

  
Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat



**Sitzungsvorlage-Nr. ZS2/3198/XVII/2023**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>		öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Verfahrenslotsen Jugendamt**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Verfahrenslotsen nach § 10 b Sozialgesetzbuch VIII von den Städten Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch und Neuss auf den Rhein-Kreis Neuss**

Das am 10.06.2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) hat die Grundlage für eine Zusammenführung aller Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer Behinderung in der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen. Die bisherige Aufteilung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Eingliederungshilfe soll damit ab dem 01.01.2028 entfallen.

Auf dem Weg zu einer inklusiven Lösung sieht das KJSG ein Stufenmodell vor: Die erste Stufe wurde bereits mit Inkrafttreten des KJSG umgesetzt. Durch Änderungen im SGB VIII wurde die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe verankert. Schnittstellen zur Eingliederungshilfe im SGB IX wurden bereinigt.

Mit der zweiten Stufe werden ab 2024 in § 10b SGB VIII die Verfahrenslotsen eingeführt, die zunächst bis zum 31.12.2027 befristet sind. Ab 01.01.2028 wird letztlich mit Umsetzung der dritten Stufe die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle junge Menschen geschaffen.

Die Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss haben sich darauf geeinigt, diese Aufgabe von einer kreisweiten Fachstelle beim Kreisjugendamt durchführen zu lassen. Auf diese Weise können die vielfältigen Aufgaben der Verfahrenslotsen hinsichtlich der Erfahrungen und Kompetenzen, des Berichtwesens, der Netzwerkarbeit, der Öffentlichkeitsarbeit, der Qualitätsentwicklung u.v.m. wesentlich effektiver, arbeitsteiliger und qualifizierter erbracht werden. Der Rhein-Kreis Neuss stellt erforderlichen Fachkräfte für die Aufgabenübernahme ein, die beteiligten kreisangehörigen Kommunen erstatten entsprechende Personal- und Sachkosten anteilig. Im Jugendhilfeausschuss am 10.05.2023 wurde bereits ausführlich über das Vorhaben berichtet.

Um die Aufgaben der Verfahrenslotsen auf den Rhein-Kreis Neuss zu übertragen, wird mit den Städten Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch, Neuss die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, die mit allen beteiligten Jugendämtern abgestimmt ist. Von allen Kommunen wird nun der erforderliche Rats- bzw. Kreistagsbeschluss herbeigeführt. Da die gesetzliche Grundlage bis 31.12.2027 befristet ist, hat auch die Vereinbarung eine begrenzte Geltungsdauer.

<b>voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt</b>	
Einzahlungen/Erträge	ca. --,-- €
Auszahlungen/Aufwendungen	ca. --,-- €
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	ja/nein
Auswirkungen auf das Planjahr	ca. --,-- €
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	ca. --,-- €

### **Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt, den Abschluss der „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Verfahrenslotsen nach § 10 b Sozialgesetzbuch VIII von den Städten Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch und Neuss auf den Rhein-Kreis Neuss“.

### **Anlagen:**

ÖRV Verfahrenslotse - finale Fassung -03.08.2023

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Verfahrenslotsen nach § 10 b Sozialgesetzbuch VIII von den Städten Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch und Neuss auf den Rhein-Kreis Neuss**

### **Präambel**

Das am 10.06.2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) hat die Grundlage für eine Zusammenführung aller Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer Behinderung in der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen. Die bisherige Aufteilung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Eingliederungshilfe soll damit ab dem 01.01.2028 entfallen.

Auf dem Weg zu einer inklusiven Lösung sieht das KJSG ein Stufenmodell vor: Die erste Stufe wurde mit Inkrafttreten des KJSG umgesetzt. Durch Änderungen im SGB VIII wurde die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe verankert. Schnittstellen zur Eingliederungshilfe im SGB IX wurden bereinigt.

Mit der zweiten Stufe werden ab 2024 in § 10b SGB VIII die Verfahrenslotsen eingeführt, die zunächst bis zum 31.12.2027 befristet sind. Ab 01.01.2028 wird letztlich mit Umsetzung der dritten Stufe die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle junge Menschen geschaffen.

Um die Aufgaben der ab 01.01.2024 einzusetzenden Verfahrenslotsen auf den Rhein-Kreis Neuss zu übertragen, wird zwischen den Städten Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch, Neuss sowie dem Rhein-Kreis Neuss gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG (BGBl. Teil 1 Nr. 29 vom 09.06.2021) bildet die Grundlage für die stufenweise Zusammenführung aller Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer Behinderung in der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Aufgaben der künftigen Verfahrenslotsen sind:
  - Verfahrenslotsen unterstützen und begleiten junge Menschen sowie deren Mütter, Väter, Personen- und Erziehungsberechtigte bei der Antragsstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB IX. Es handelt sich um ein eigenständiges, unabhängiges Beratungs- und Unterstützungsangebot.
  - Der örtliche Träger der Jugendhilfe wird von den Verfahrenslotsen bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit unterstützt. Verfahrenslotsen berichten halbjährlich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen sowie mit anderen Jugendhilfeträgern.

Grundlage für die Ausübung dieser Aufgaben bildet die „Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter.

- (3) Die Aufgaben des Verfahrenslotsen übernimmt ab 01.01.2024 das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss für die Jugendämter der Städte Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch und Neuss gemäß § 23 Absatz 1 erste Alternative GkG in seine Zuständigkeit.

## **§ 2 Personal**

Der Rhein-Kreis Neuss erledigt die nach § 1 übertragenen Aufgaben mit eigenem Personal, wobei die personelle Ausstattung schrittweise erfolgt. Zunächst wird davon ausgegangen, dass für die Aufgabenerledigung zumindest drei Vollzeitkräfte (pädagogische Fachkräfte und/oder Verwaltungskräfte) erforderlich sind. Da es sich um eine neue Aufgabe handelt, deren Umfang im Vorfeld nicht konkret zu bestimmen ist, einigen die Vertragspartner sich darauf, dass der Personaleinsatz im Rahmen der Steuerungsgruppe nach § 5 dieser Vereinbarung evaluiert und - sofern erforderlich - im gegenseitigem Einvernehmen angepasst wird.

## **§ 3 Kostenerstattung**

- (1) Erhoben werden Personal- und Sachkosten nach dem jeweils aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Für pädagogische Fachkräfte wird Entgeltgruppe S 12 festgelegt, für Verwaltungskräfte EG 9c. Die neuen Sätze werden zum 01.01. des Folgejahres berücksichtigt.
- (2) Die Summe der Personal- und Sachkosten für das nach § 2 eingesetzte Personal wird im Verhältnis zur Einwohnerzahl in den jeweiligen Jugendamtsbezirken aller Vertragspartner aufgeteilt. Bemessungsgrundlage sind die vom IT.NRW zum 31.12.2023 erhobenen Einwohnerzahlen. Die beteiligten Städte erstatten dem Rhein-Kreis Neuss ihren so ermittelten Anteil.
- (3) Die Erstattung an den Rhein-Kreis Neuss erfolgt von den Kooperationspartnern als Abschlag jeweils zum 01.03. und 01.09.
- (4) Sofern die in § 2 vorgesehene Evaluation eine Erhöhung des Personalbestandes zur Folge hat, erhöht sich die Summe der Personal- und Sachkosten entsprechend ab Besetzung der neu eingerichteten Stellen (-anteile).

## **§ 4 Umsatzsteuer**

Sollte der Rhein-Kreis Neuss künftig zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese bei der Ermittlung der Gesamtkosten entsprechend berücksichtigt und den Kooperationspartnern entsprechend der in § 3 dieser Vereinbarung dargestellten Anteile in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

## **§ 5 Steuerungsgruppe**

- (1) Die beteiligten Jugendämter bilden eine Steuerungsgruppe, die konzeptionelle und koordinierende Aufgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verfahrenslotsen wahrnimmt. Sie evaluiert auch die personelle Ausstattung nach § 2 dieser Vereinbarung. Zu diesem Zwecke finden regelmäßige Treffen nach Bedarf - mindestens jedoch halbjährlich - statt.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss erstellt und übersendet jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht und berichtet auf Anfrage auch in den jeweiligen Jugendhilfeausschüssen über die Arbeit, ihren Verlauf und die Entwicklung.

## **§ 6 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.
- (2) Sofern Veränderungen insbesondere hinsichtlich des Personalbedarfes und der daraus resultierenden Kostenerstattung eintreten, erfolgen diese in gegenseitigem Einvernehmen in Schriftform.

## **§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung und einen Tag nach Bekanntgabe im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, frühestens jedoch zum 01.01.2024 in Kraft. Ihre Laufzeit endet am 31.12.2027.

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den

---

Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat

---

Dirk Brügge  
Kreisdirektor

Für die Stadt Dormagen

Dormagen, den

---

Erik Lierenfeld  
Bürgermeister

---

Fritz Bezold  
Erster Beigeordneter

Für die Stadt Grevenbroich  
Grevenbroich, den

---

Klaus Krützen  
Bürgermeister

---

Florian Herpel  
Dezernent

Für die Stadt Kaarst  
Kaarst, den

---

Ursula Baum  
Bürgermeisterin

---

Stefan Meuser  
Beigeordneter

Für die Stadt Meerbusch  
Meerbusch, den

---

Christian Bommers  
Bürgermeister

---

Peter Annacker  
Dezernent

Für die Stadt Neuss  
Neuss, den

---

Reiner Breuer  
Bürgermeister

---

Ralf Hörskens  
Beigeordneter

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 18.09.2023

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein  
kreis  
neuss**

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/3287/XVII/2023**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	27.09.2023	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Antrag auf Verabschiedung einer Resolution zum Thema "Rhein-Kreis Neuss zum Standort für zukunftsweisende Fusionstechnologien ausbauen"**

**Anlagen:**

Antrag Kreistag - Fusionstechnologien





**CDU**



**Freie  
Demokraten**  
Rhein-Kreis-Neuss **FDP**



**Ö 8.1**  
**ZENTRUM**  
Innovativ - engagiert - kompetent

---

## Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

An den  
Landrat des Rhein-Kreises Neuss  
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke  
Oberstraße 91  
41460 Neuss

22. September 2023

### **Resolution für die Sitzung des Kreistages am 27.09.2023**

#### **Rhein-Kreis Neuss zum Standort für zukunftsweisende Fusionstechnologien ausbauen**

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Fraktionen von CDU, SPD, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum bitten Sie die folgende Resolution auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 27.09.2023 zu setzen.

#### **Resolution**

Der Rhein-Kreis Neuss bekennt sich zu einer technologieoffenen, sicheren, nachhaltigen und Energiepolitik. Er setzt sich auf Bundes- und Landesebene dafür ein, dass ein Rechts- und Förderrahmen entwickelt wird, der die kommerzielle Entwicklung von in Forschung befindlichen Kernfusionstechnologien ermöglicht. Die Kernfusion gilt als vielversprechende Energiequelle, da sie saubere Energie in großen Mengen liefern kann. Forschung und Entwicklung zur Kernfusion sollen deshalb in die Energie- und Innovationsstrategie des Kreises integriert und dafür Förderprogramme von Landes-, Bundes- oder europäischer Ebene genutzt werden. Ziel ist, den Rhein-Kreis Neuss als Standort für zukunftsweisende Fusionstechnologien auszubauen.



**CDU**



**Freie Demokraten**  
Rhein-Kreis-Neuss **FDP**



---

## Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

### **BESCHLUSSVORSCHLAG**

Die Verwaltung möge eine Machbarkeitsstudie zur Errichtung eines Demo – Magnetfusionsreaktors in Auftrag geben, welche folgende Fragen beantwortet:

1. Welcher Standort wäre für die Errichtung eines Demo – Magnetfusionsreaktors (Stellarator) im Rhein-Kreis Neuss geeignet?
2. Welche Investitionskosten wären für den Bau des Reaktors erforderlich und wie sieht eine mögliche Finanzierung aus?
3. Wann könnte mit dem Bau des Reaktors begonnen werden und ab wann könnte dieser betrieben werden und einen grundlastfähigen Beitrag zu Energieversorgungssicherheit liefern?
4. Welche Leistung könnte ein derartiger Reaktor gesichert thermisch und elektrisch liefern?

### Hintergrund

Ein Bereich, welcher wesentlichen Einfluss auf die nachhaltige Entwicklung der Region haben wird, ist der Bereich der Energieversorgung.

Die Garantie von grundlastfähiger und bezahlbarer Energie ist Grundvoraussetzung zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts und den damit verbundenen Arbeitsplätzen. Die Art der Energieerzeugung muss hierbei ökologischen Anforderungen genügen und einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Neben der Nutzung von Windkraft und Solarenergie fehlte bisher immer noch eine zukunftsfähige Technologie, welche insbesondere grundlastfähigen Strom ohne Einsatz von fossilen Grundstoffen erzeugt und auch keine Kernspaltung berücksichtigt.

### Vorschlag

Die Kernfusion ist eine mögliche zukunftsweisende und erfolgversprechende neue Energiequelle, die zusammen im Energiemix mit den erneuerbaren Energien Wind, Sonne, Wasserstoff einen wesentlichen Beitrag zur Energieversorgung für die Region schafft, die dringend benötigt wird. Deutschland muss sich wieder als international anerkannter technologieoffener Innovations- und Wissenschaftsstandort positionieren. Für Deutschland als weltweit viertgrößte Volkswirtschaft und den Rhein-Kreis Neuss ist eine sichere und bezahlbare Energieversorgung bei gleichzeitiger Berücksichtigung nachhaltiger Perspektiven dringend erforderlich



**CDU**



**Freie Demokraten**  
Rhein-Kreis-Neuss **FDP**



---

## Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

Kernfusion ist eine saubere Energiegewinnung, die fast unbegrenzt liefern kann. Deuterium und Lithium als Ressourcen für die Kernfusion sind in Wasser und Gestein weltweit nahezu unbegrenzt verfügbar. Negative Auswirkungen auf die Umwelt durch die Kernfusion sind aus wissenschaftlicher Sicht gering. Durch die Fusion entsteht, je nach Materialeinsatz, maximal schwach radioaktiver Abfall. Bei sorgfältiger Auswahl des eingesetzten Materials ist eine Endlagerung nicht notwendig.

Der Vortrag von Prof. Dr. Linsmeier, Direktor des Instituts für Energie- und Klimaforschung-Plasmaphysik am Forschungszentrum Jülich im Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit am 27. April 2023 hat umfangreiche Informationen und Aufklärung zum Thema Kernfusion geliefert. Nach Prof. Dr. Linsmeier hätte eine Entscheidung pro Kernfusion bereits vor 10 Jahren getroffen werden sollen und ist längst überfällig. Unser Industriestandort im Rheinischen Revier und besonders im Rhein-Kreis Neuss ist bestens geeignet. „Jetzt muss der erste Schritt der Politik folgen“, so Prof. Linsmeier.

### Mögliches Zwischenfazit mit Chancen für die Zukunft

Die Magnetfusion ist bereits hoch entwickelt und im Test. Es ist ein Energiegewinn um den Faktor 10 zu erwarten, d.h. 50 MW Aufwand bringen 500 MW Gewinn. Kernfusionstechnologie ist eine Wärmequelle zur sicheren Grundlastversorgung, optimal mit einem Anteil von etwa 50 Prozent neben 50 Prozent erneuerbaren Energien. Die Grundlagenforschung ist europaweit und international weit fortgeschritten, erfordert aber weitere Entwicklung der Technologie. Die Zeit-/Kostenschätzung hierzu liegt etwa bei 20 Jahre und ca. 20 Mrd. Euro. Der schnellste Weg wäre mit einem „Stellarator-Konzept“ erreichbar. Diese Anlage ist für 3 GW ausgerichtet und für unseren Industriestandort geeignet. Der Preis/kWh könnte etwa bei 5 Cent liegen.

Und damit für die Zukunft der Unternehmen und Menschen im Rhein-Kreis Neuss Perspektiven entwickeln.



**CDU**

KREISTAGSFRAKTION  
RHEIN-KREIS NEUSS  
**SPD**

Freie  
Demokraten  
Rhein-Kreis-Neuss **FDP**

**UWG**  
Unabhängige  
Wählergemeinschaften  
Rhein-Kreis-Neuss  
**FREIE WÄHLER**

**ZENTRUM**  
Menschen - Projekte - Interessen

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

Mit freundlichen Grüßen

**Sven Ladeck**  
Vorsitzender der  
CDU-Fraktion  
im Kreistag  
des Rhein-Kreises Neuss

**Udo Bartsch**  
Vorsitzender der  
SPD-Kreistagsfraktion  
im Rhein-Kreis Neuss

**Dirk Rosellen**  
Vorsitzender der  
Kreistagsfraktion der  
Freien Demokraten

**Carsten Thiel**  
Vorsitzender der  
Kreistagsfraktion von  
UWG/Freie Wähler-Zentrum

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 25.09.2023

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein  
kreis  
neuss**

## Tischvorlage

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/3306/XVII/2023**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	27.09.2023	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Tischvorlage: Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen auf Verabschiedung einer Resolution zum Thema "Sorge um Arbeit und Wettbewerbsfähigkeit unserer Region"**

**Anlagen:**

20230923 Resolution Industriestrompreis - rg



An den  
Landrat des Rhein-Kreises Neuss  
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke  
Kreisverwaltung  
Oberstraße 91  
41460 Neuss

22. September 2023

Sitzung des Kreistages am 27. September 2023

## **Appell des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss an den Bundestag und die Bundesregierung sowie den Landtag und die Landesregierung NRW zur Sorge um Arbeit und Wettbewerbsfähigkeit unserer Region**

Der Kreistag im Rhein-Kreis Neuss blickt seit längerem und wiederholt dokumentiert mit großer Sorge auf die arbeitsplatz- und energieintensive Industrie in unserer Region. Gerade die Grundstoffindustrien Aluminium, Chemie, Nahrungsmittel und Papier leiden unter hohen Energiepreisen und in deren Folge die Konsumenten, aber auch die Kommunen, in denen die Firmen oft seit Generationen existieren und ihre Beiträge leisten.

Allein von Januar bis Mai 2023 ist ein erheblicher Produktionsrückgang in Nordrhein-Westfalen zu verzeichnen, der unsere Region in besonderem Maße trifft:

- Chemie: **-17%**,
- Glas/Keramik: **-12%**,
- Metallerzeugnisse: **-7%**,
- Gummi- und Kunststoffe: **-4%**.

(Quelle: J. Metzger, Präs. Deutsche Bank HV NRW)

So kommen eine mittlerweile und ungewohnt niedrige Investitionsquote, Standortnachteile durch potentiell mangelnde Energieverfügbarkeit durch erheblich beschleunigten Ausstieg aus der fossilen Verstromung, ein aktueller und fortgesetzter Energiepreisanstieg sowie erhöhte Anforderungen durch die Transformationsaufgabe im Strukturwandel gerade in unserer Region zusammen.

Hinzu kommt im Rheinischen Revier der Ausstieg aus der Kohleverstromung bereits 2030. Die Energiewirtschaft war allerdings bisher ein wesentlicher Bestandteil des Zusammenspiels der verschiedenen Industrien, die sich hier angesiedelt haben.

Das wirft wiederum die dringende Frage der planbaren und berechenbaren Versorgungssicherheit auf mit jederzeit (24/7) ausreichend verfügbaren und leistungsfähigen Industriestrom.

Unsere Sorge gilt daher den wettbewerbsfähigen kurz und mittelfristigen Strom-/Energie-Preisen sowie der Versorgungssicherheit als Grundlage für Planungssicherheit bei Investitionsentscheidungen, die der Wettbewerbsfähigkeit und preislichen Lieferfähigkeit für das nahe und ferne Ausland dienen, aber auch der deutschen Industrie und anderen weiterverarbeitenden Unternehmen, um wettbewerbsfähigen Einkauf und Verarbeitung zu ermöglichen. Daran hängen nicht zuletzt zahlreiche gute, tarifgebundene Arbeits- und Ausbildungsplätze.

- Es geht grundsätzlich um Rahmenbedingungen, die im Wettbewerb der besten Ideen und Produkte nachhaltiges Wirtschaften bei uns auch im Strukturwandel ermöglichen.
- Es geht um existierende, umfangreiche und wertvolle Wertschöpfungsketten, die unsere Region bisher stark und wohlstandsfähig gemacht haben und die eine langfristige, kalkulierbare Perspektive brauchen.
- Es gilt zu verhindern, dass gute Arbeit und Wertschöpfung aus dem Rheinland in das (nahe) EU-Ausland oder noch weiter weg abwandern. Damit werden auch politische und wirtschaftliche Abhängigkeiten vermieden.

**Wir appellieren daher dringlich an den Bundestag und die Bundesregierung sowie den Landtag und die Landesregierung NRW:**

Sorgen Sie kurzfristig, aber auch langfristig für einen wettbewerbsfähigen Industrie-, Transformations- und Brückenstrompreis, der für unsere arbeitsplatz- und energieintensiven Betriebe in Industrie und Wirtschaft einen planbaren Rahmen für notwendige Zukunftsinvestitionen schafft.

Erfüllen Sie das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG), dass im § 55 (5) aufgibt:  
*„Stromkostenintensive Unternehmen, die in einer internationalen Wettbewerbssituation stehen, sollen ab dem Jahr 2023 einen jährlichen angemessenen Ausgleich für zusätzliche Stromkosten erhalten, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu schützen.“*

Eine gesetzlich vorgesehene entsprechende Förderrichtlinie steht seit 2020 aus!

Sorgen Sie für verlässliche Antworten zur Versorgungssicherheit mit jederzeit verfügbarem, leistungsfähigem und bezahlbarem Strom.

Erfüllen Sie das KVBG, das im § 55 aufgibt, regelmäßig eine „Überprüfung der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Preisgünstigkeit des Energieversorgungssystems“ inklusive der Zuschüsse für stromkostenintensive Unternehmen vorzunehmen. Eine erste umfassende Überprüfung, die auch soziale Auswirkungen umfasst, hätte laut Gesetz bereits am 15. August 2022 stattgefunden haben müssen. Diese muss dringend nachgeholt werden.

Der Kreistag kommt damit auch der Bitte der Betriebsräte der Aluminiumindustrie und den Industriegewerkschaften IG Metall, IG BCE und dem DGB in unserer Region nach, deren Forderungen wir uns anschließen und die als Anlage beigefügt wird.

Unsere Arbeitnehmer/-innen, unsere Firmen, unsere Kommunen kämpfen ums Überleben! Industriestrompreis jetzt! Solange mindestens, bis der Rahmen an sich für entsprechende Lösungen sorgt.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Bartsch  
Fraktionsvorsitzender (SPD)



Petra Schenke  
Fraktionsvorsitzende (GRÜNE)



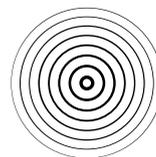
Dirk Schimanski  
Fraktionsvorsitzender (GRÜNE)



Rainer Thiel  
Vorsitzender im Ausschuss  
für Strukturwandel und Arbeit (SPD)

Gez. Erhard Demmer  
Energiepolitischer Sprecher  
von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Anlage:** „Wir kämpfen ums Überleben!! Industriestrompreis jetzt!!“



Speira GmbH | Aluminiumstraße 1 | 41515 Grevenbroich

**PERSÖNLICH**

**Herr Rainer Thiel**

**Vorsitzender des Ausschusses für Strukturwandel  
und Arbeit**

SPD Kreistagsfraktion  
Platz der Republik 11

41515 Grevenbroich

Speira GmbH  
Postfach 100664  
41490 Grevenbroich  
Besuchsanschrift  
Aluminiumstraße 1  
41515 Grevenbroich  
Deutschland

T +49 2181 66-01  
F +49 2181 98-08  
E info.gv@speira.com

Grevenbroich, den 25.08.2023

**Resolution der Arbeitnehmervertreter und Gewerkschafter der  
Aluminiumindustrie im Rhein-Kreis Neuss  
Erhalt von Arbeitsplätzen  
Forderung an den Kreistag zur Unterstützung bei den  
Entscheidungssträgern\*innen in Berlin**

Bankverbindung/Konto  
BNP Paribas S.A.  
Niederlassung  
Deutschland  
BLZ 512 106 00  
BIC BNPADEFF  
IBAN DE 34 5121 0600  
4220 5670 20

Eingetragener Sitz  
Grevenbroich  
Handelsregister  
Mönchengladbach  
HRB 14011

Lieber Rainer,

bezugnehmend auf mehrere persönliche Gespräche und Arbeitskreis-  
ergebnisse, fordern hiermit die Betriebsräte\*innen der Aluminiumindustrie im  
Rhein-Kreis Neuss den Kreistag Neuss auf, sich für unsere Arbeitsplätze und  
unsere Industrie bei den Mandatsträgern\*innen, Entscheidern\*innen und  
Gremien, im politischen Berlin einzubringen.

UID-Nr.  
DE812932051

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates  
Einar Glomnes  
Geschäftsführung  
Dr. Pascal Wagner  
(Sprecher)  
Volker Backs

Zur Situation: Der Börsenpreis für Strom ist seit Ende 2021 extrem gestiegen.  
Die Gründe hierfür sind bekannt. Es ist nicht abzusehen, dass wir uns ohne  
Regulation auch nur annähernd wieder werden angleichen können.  
Wir brauchen als Energieintensive- und Ultraenergieintensive Industrie  
dringend den Industriestrompreis um am Markt weiterhin bestehen zu können.  
Wettbewerbsfähige Energiekosten, Versorgungssicherheit.

Die Aluminiumindustrie besteht seit mehr als hundert Jahren in der Region, die  
durch Energieerzeugung und Industrie geprägt ist. Dem Marktwettbewerb und  
den sich stetig ändernden Anforderungen von Kunden und in den  
Anwendungsgebieten stellen wir uns erfolgreich seit Jahrzehnten.  
Wir leben Wandel und Transformation. Einen international vergleichbaren  
Wettbewerb scheuen wir nicht.  
Hier fordern wir für unsere Arbeitsplätze eine Angleichung und die  
Unterstützung auf dem Weg dorthin.

Wir stellen die Produkte her, die für Energiewende und Transformation unerlässlich sind.

Hier, fair, sauber und sicher. Gute Arbeitsplätze, gute und tarifliche Entlohnung, die sichere Steuereinnahmen und eine lebenswerte Region ermöglichen.

Ohne Abhängigkeiten, in einem demokratischen Land.

Kommt die Industriestrompreis-Brücke nicht schnell, fallen sofort Arbeitsplätze in der Aluminiumindustrie des Rheinkreis Neuss weg - noch gibt es davon ca. 5.000.

## Wir kämpfen ums Überleben !! Industriestrompreis jetzt !!

Mit freundlichen Grüßen,



*Heinz Höhner*  
Konzernbetriebsratvorsitzender  
der Speira GmbH  
Heinz.Hoehner@speira.com



*Sigrid Wolf*  
Regionsgeschäftsführerin des  
Deutschen Gewerkbundes  
Düsseldorf – Bergisch Land  
Sigrid.Wolf@dgb.de

Die Betriebsräte\*innen der Aluminiumindustrie im Rhein-Kreis Neuss

Die Gewerkschaftsvertreter\*innen der IG Metall  
und der IG Bergbau, Chemie und Energie



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 26.09.2023

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein  
kreis  
neuss**

## Tischvorlage

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/3308/XVII/2023**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	27.09.2023	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:****Tischvorlage: Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, FDP und UWG/FW  
RKN/Zentrum auf Verabschiedung einer Resolution zum Thema "Sicherung  
von Arbeit und Wettbewerbsfähigkeit in unserer Region"****Anlagen:**

20230927 Antrag Kreistag - Resolution Energiesicherheit





**CDU**

**Freie  
Demokraten**  
Rhein-Kreis Neuss **FDP**



---

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

An den  
Landrat des Rhein-Kreises Neuss  
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke  
Oberstraße 91  
41460 Neuss

22. September 2023

**Resolution für die Sitzung des Kreistages am 27.09.2023**

**Appell des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss an die handelnden Akteure im Deutschen Bundestag, der Bundesregierung, im Landtag Nordrhein-Westfalen sowie der Landesregierung zur Sicherung von Arbeit und Wettbewerbsfähigkeit in unserer Region**

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum bitten Sie die folgende Resolution auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 27.09.2023 zu setzen.

**Resolution**

Der Kreistag im Rhein Kreis Neuss blickt seit längerem und wiederholt dokumentiert mit großer Sorge auf die Situation der ansässigen Wirtschaft – vor allem auf die Arbeitsplätze in den energieintensiven Branchen in unserer Region. Gerade die Grundstoffindustrien Aluminium, Chemie, Nahrungsmittel, Papier, aber auch die Bauwirtschaft sowie die mittelständischen Unternehmen und Handwerksbetriebe leiden unter hohen Energiekosten in Deutschland. Dies betrifft zugleich die Konsumenten, aber auch die Kommunen, in denen die Firmen oft seit Generationen existieren und ihre Beiträge leisten.

So ist allein von Januar bis Mai 2023 ein erheblicher Produktionsrückgang in NRW zu verzeichnen, der unsere Region in besonderem Maße trifft:

Chemie -17%, Glas/Keramik -12%, Metallerzeugnisse -7%,  
Gummi und Kunststoffe -4% (J. Metzger, Präs. Deutsche Bank HV NRW).

1

---

CDU-Kreistagsfraktion ▪ Münsterplatz 13a ▪ 41460 Neuss  
Telefon: 02131/718850 ▪ Telefax: 02131/7188555 ▪ E-Mail: fraktion@cdu-rheinkreisneuss.de  
▪ Internet: www.cdu-rheinkreisneuss.de

FDP-Kreistagsfraktion ▪ Brauereistraße 13 ▪ 41352 Korschenbroich  
Telefon: 02161/8299860 ▪ Telefax: 02161/8299861 ▪ E-Mail: info@fdp-rkn.de  
▪ Internet: www.fdp-rkn.de

Kreistagsfraktion UWG/Freie Wähler-Zentrum ▪ Am Hammerwerk 16 ▪ 41515 Grevenbroich  
Telefon: 02181/2131770 ▪ Telefax: 02181/2131771  
▪ Internet: www.uwg-fw-zentrumspartei.de



**CDU**

**Freie  
Demokraten**

Rhein-Kreis  
Neuss **FDP**



---

## Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

Es zeigt sich in unserer Region eine fatale Gemengelage, in der eine ungewohnt niedrige Investitionsquote, Standortnachteile durch potentiell mangelnde Energieverfügbarkeit in Folge des erheblich beschleunigten Ausstiegs aus der fossilen Verstromung bei gleichzeitigem Ausstieg aus der Kernenergie sowie der aktuelle und sich fortsetzende Energiepreisanstieg bei zeitgleich steigenden Anforderungen durch die Transformationsaufgabe des Strukturwandels aufeinander treffen.

Die Energiewirtschaft war bisher und ist ein wesentlicher Bestandteil des Zusammenspiels der verschiedenen Industrien und Branchen, die sich hier angesiedelt haben. Das wirft wiederum dringend die Frage der planbaren, jederzeit (24/7) ausreichend verfügbaren und berechenbaren Energieversorgungssicherheit auf.

Wir setzen uns daher ein für kurz-, mittel- und langfristig wettbewerbsfähige Energiepreise/-kosten sowie für Versorgungssicherheit als Grundlage der Planungssicherheit bei Investitionsentscheidungen. Diese dienen der Wettbewerbsfähigkeit und preislichen Lieferfähigkeit der gesamten deutschen Wirtschaft – vom Handwerksbetrieb bis zum Industriekonzern –, um wettbewerbsfähigen Einkauf und Verarbeitung zu ermöglichen. Daran hängen zahlreiche gute Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Es geht grundsätzlich um Rahmenbedingungen, die im Wettbewerb der besten Ideen und Produkte nachhaltiges Wirtschaften bei uns auch im Strukturwandel ermöglichen. Es geht um vollständig existierende und wertvolle Wertschöpfungsketten, die unsere Region bisher stark und wohlstandsfähig gemacht haben und die eine langfristige, kalkulierbare Perspektive brauchen.

Es gilt zu verhindern, dass attraktive Arbeitsplätze und Wertschöpfung aus dem Rheinland in das (nahe) EU-Ausland oder noch weiter weg abwandern. Damit werden auch politische und wirtschaftliche Abhängigkeiten vermieden.

**Wir appellieren daher eindringlich an die handelnden Akteure im Deutschen Bundestag, der Bundesregierung sowie im Landtag Nordrhein-Westfalen und der Landesregierung:**

Sorgen Sie für verlässliche, ideologiefreie Antworten zur Versorgungssicherheit mit jederzeit verfügbarer, leistungsfähiger und bezahlbarer Energie.

Sorgen Sie kurz- und langfristig für international wettbewerbsfähige Energiepreise/-kosten, die unserer gesamten deutschen Wirtschaft und unseren Privathaushalten

---

2

CDU-Kreistagsfraktion ▪ Münsterplatz 13a ▪ 41460 Neuss  
Telefon: 02131/718850 ▪ Telefax: 02131/7188555 ▪ E-Mail: fraktion@cdu-rheinkreisneuss.de  
▪ Internet: www.cdu-rheinkreisneuss.de

FDP-Kreistagsfraktion ▪ Brauereistraße 13 ▪ 41352 Korschenbroich  
Telefon: 02161/8299860 ▪ Telefax: 02161/8299861 ▪ E-Mail: info@fdp-rkn.de  
▪ Internet: www.fdp-rkn.de

Kreistagsfraktion UWG/Freie Wähler-Zentrum ▪ Am Hammerwerk 16 ▪ 41515 Grevenbroich  
Telefon: 02181/2131770 ▪ Telefax: 02181/2131771  
▪ Internet: www.uwg-fw-zentrumspartei.de



# CDU

# Freie Demokraten

Rhein-Kreis Neuss **FDP**



## Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

einen planbaren und verlässlichen Rahmen für Zukunftsinvestitionen ohne Wettbewerbsverzerrungen geben. Insbesondere kann dies durch die Ausweitung des Energieangebotes aber auch durch Bürokratieabbau, steuerliche Entlastung, wie etwa die Senkung der Stromsteuer und durch gezielte Anreize für private Investitionen erfolgen, um Wachstum und Innovation zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Ladeck  
Vorsitzender der  
CDU-Fraktion  
im Kreistag  
des Rhein-Kreises Neuss

Dirk Rosellen  
Vorsitzender der  
Kreistagsfraktion der  
Freien Demokraten  
im Rhein-Kreis Neuss

Carsten Thiel  
Vorsitzender der  
Kreistagsfraktion von  
UWG/Freie Wähler-Zentrum  
im Rhein-Kreis Neuss



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 22.09.2023

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein  
kreis  
neuss**

## Tischvorlage

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/3298/XVII/2023**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	27.09.2023	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Tischvorlage: Antrag der AfD Kreistagsfraktion zum Thema  
"Flüchtlingsaufnahme stoppen" vom 19.09.2023**

**Anlagen:**

AfD Antrag Aufnahme Flüchtlinge im Rhein-Kreis Neuss beenden



**AfD Fraktion im Kreistag Rhein-Kreis Neuss**

An den  
Landrat des Rhein-Kreises Neuss  
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke  
Oberstraße 91  
41460 Neuss

19. September 2023

**Antrag für die Sitzung des Kreistags am 27. September 2023**

**Flüchtlingsaufnahme stoppen**

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

die AfD Fraktion bittet Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags am 27.9.2023 zu setzen.

**Antrag:**

Der Landrat Rhein-Kreis Neuss bittet die NRW Landesregierung und die Bundesregierung, das Asylrecht konsequent anzuwenden und die weitere Aufnahme von Flüchtlingen zu stoppen.

**Begründung:**

Die Länder und Kommunen und insbesondere die Bürger sind mit der Aufnahme von Flüchtlingen überfordert.

Auch der Rhein-Kreis Neuss kann die vielen Flüchtlinge nicht mehr aufnehmen, ohne Schaden zu erleiden.

Es besteht für Deutschland und Neuss auch keinerlei Verpflichtung zur Aufnahme von Flüchtlingen. Denn:

Auf Artikel 16a, Absatz, 2 Satz 1 kann sich nicht berufen, „wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist“. Sichere Drittstaaten sind EU Staaten und auch die Schweiz.

Asylrecht genießen Migranten nur dann, wenn sie über einen deutschen Flughafen oder Seehafen einreisen. Für Flughäfen gilt das **Flughafenasylverfahren**, das im Transitbereich durchzuführen ist. Der Grund liegt darin, dass die Asylsuchenden sich nicht den Staat aussuchen, der für sie die besten Lebensbedingungen bietet, sondern Schutz in dem Staat suchen, der am nächsten gelegen ist.

Und diejenigen, die tatsächlich Anspruch auf Asyl in Deutschland haben, dürfen sich nur so lange in Deutschland aufhalten, wie die Verfolgungssituation im Herkunftsland anhält.

Asylrecht gewährt nur ein temporäres Aufenthaltsrecht.

Weshalb erhalten die Zuwanderer trotzdem ein Asylverfahren? Das liegt an der Politik. Sie ignoriert die **Drittstaatenregelung**, weil sie nach der **europäischen Flüchtlingsrichtlinie** und der **Genfer Konvention** verfahren.

Aber auch danach dürfen die Asylsuchenden nicht nach Deutschland einreisen, und auch kein Asylverfahren erhalten, da nach der **Dublin III Verordnung** die EU-Staaten die die Einreise in die EU zugelassen haben, für das Asylverfahren zuständig sind.

Nach **§ 18 des Asylgesetzes** sind Asylbewerber aus sicheren Drittstaaten an der Grenze zurückzuweisen. Da einige EU-Staaten die Migranten durchwinken, ist die Zurückweisung notwendig.

Angela Merkel hat der Bundespolizei untersagt, die Migrantenströme an der Grenze zurückzuweisen. Horst Seehofer sprach von einer „Herrschaft des Unrechts“, wurde aber als Innenminister gezwungen, die Herrschaft des Unrechts zu akzeptieren.

Auch Friedrich Merz fordert einen harten Migrationskurs (27.8.2023): „Wir haben neben den Kriegsflüchtlingsen aus der Ukraine in diesem Jahr schon über 175.000 Asylanträge. Hochgerechnet auf das Jahr wären wir dann bei 300.000 Flüchtlingen. Das ist zu viel. Deutschland ist auf eine Zuwanderung in dieser Größenordnung – auch in unsere Sozialsysteme – nicht vorbereitet.“

Bund und Länder müssen den Verfassungsnotstand ungeschützter Grenzen beenden und die Migranten an der Grenze zurückweisen.

Und wir erinnern die Politik schließlich an ihren Amtseid: „Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, Verfassung und Gesetze wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde“.



Dirk Kranefuss  
Vorsitzender

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 31.08.2023

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein  
kreis  
neuss**

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/3232/XVII/2023**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	27.09.2023	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**  
**Sitzungskalender 2024**

**Anlagen:**  
2024 Sitzungskalender



# Sitzungskalender 2024

des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss  
und seiner Ausschüsse



## Beginn der Sitzungen:

Kreistag und Kreisausschuss  
Fachausschüsse/-gremien

15.00 Uhr  
17.00 Uhr, \* 15.00 Uhr

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Kreistag			20			19			25			11
Kreisausschuss	31	21	13	24	29	12		21	18		06	04
Aufsichtsrat Kreiswerke			18			17						09
Ausschuss für Innovation, Digitalisierung und Standortmarketing		15			16					10		
Ausschuss für Soziales und Wohnen		01			02						28	
Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit	25					06			05			02
Finanzausschuss			05*						23			
Gesundheitsausschuss		14			08						07	
Jugendhilfeausschuss		07			15					31		
Jugendkreistag			06						04			
Kreisverkehrsgesellschaft - Sitzungsbeginn 8.00 Uhr -		20									26	
Kulturausschuss		19			27						25	
Mobilitätsausschuss		20			07				24		26	
Naturschutzbeirat		06			14			29		29		
Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn		05							09			
Personalausschuss			04								13	
Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss		22			23						21	
Polizeibeirat			07								14	
Rechnungsprüfungs- ausschuss						05					27	
Rettungsausschuss	24								11			
Schul- und Bildungsausschuss	23			30							12	
Sportausschuss		26				03				28		
Verwaltungsrat TZG						13						05

### Weitere Auskünfte:

Büro des Landrates  
☎ 02181 601-1018/-1019  
kreistagsbuero@rhein-kreis-neuss.de

### Ferientermine:

Weihnachten	21.12.2023 – 05.01.2024
Ostern	25.03.2024 – 05.04.2024
Pfingsten	20.05.2024 – 21.05.2024
Sommer	08.07.2024 – 20.08.2024
Herbst	14.10.2024 – 25.10.2024
Weihnachten	23.12.2024 – 06.01.2025



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 15.08.2023

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein  
kreis  
neuss**

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/3176/XVII/2023**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	27.09.2023	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.08.2023  
zum Thema "Einwohnerfragestunde"**

**Sachverhalt:**

Zu 1.:

Seit der letzten Kommunalwahl wurden keine Einwohnerfragen im Kreistag gestellt. Bis zum Jahre 2022 waren pandemiebedingt Sitzungen auch nur begrenzt besucht.

Zu 2.:

s. Beantwortung zu 1.

Zu 3.:

Die letzte Einwohnerfrage im Kreistag wurde in der Sitzung des Kreistages am 19.12.2018 gestellt.

In den Ausschüssen wurden häufiger Einwohner gebracht.

Zu 4.:

Einwohnerbeiträge wurden zuletzt in den Sitzungen des Mobilitätsausschusses am 15.04.2021 und 26.08.2021 eingebracht. Zudem hatte sich für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein Beitrag eines Einwohners angekündigt, der letztlich nicht zur Sitzung erschienen ist.

Zu 5.:

Die Wortbeiträge in den Sitzungen des Mobilitätsausschusses betrafen thematisch die Neuerung der Standards von Radverkehrsanlagen sowie die Potentialanalyse von Trassen zur Ortsanbindung im Rahmen des Radverkehrsgesamtkonzeptes.

Zu 6.:

Die oben genannten Sitzungen des Mobilitätsausschusses wurden nicht unterbrochen, sondern die Redebeiträge der Einwohner unter Einverständnis des Ausschussvorsitzenden und des Ausschusses in die Sitzung eingebunden.

**Anlagen:**

Anfrage Kreistag Einwohnerfragestunde

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreistagsfraktion, Schulstr. 1, 41460 Neuss

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

An den Landrat  
des Rhein-Kreises Neuss  
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke  
Kreisverwaltung



Schulstraße 1  
41460 Neuss  
Tel: +49 (2131) 1666-81  
Fax: +49 (2131) 1666-83  
fraktion@gruene-rkn.de

Donnerstag, den 15. August 2023

## Anfrage zur Sitzung des Kreistags am 27.9.2023

### Einwohnerfragestunde

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

in der Sitzung des Kreistags am 14.6.2023 wurde die Erweiterung der Einwohnerfragestunde auf die Ausschüsse von der CDU, der FDP, der UWG, der AfD abgelehnt. Ebenso, dass die Einwohnerfragestunde an den Anfang jeder Sitzung gesetzt wird.

Wir hatten in unserem gemeinsamen Antrag und den Ausführungen von SPD und Bündnis90/DIE GRÜNEN ausdrücklich angemerkt, dass die Kreisregelung zur Einwohnerfragestunde bürgerunfreundlich und letztlich wirkungslos ist, da nach unserem Kenntnisstand keine Einwohneranfragen gestellt werden.

Aus der CDU wurde vorgetragen, dass es gängige Praxis ist, Sitzungen zu unterbrechen, um Einwohner\*innen an der Diskussion zu beteiligen / bzw. deren Fragen aufzunehmen. An solche Unterbrechungen haben wir allerdings keine Erinnerung.

Auf der Grundlage unserer Einschätzungen bitten wir die Verwaltung deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Einwohneranfragen wurden seit der letzten Kommunalwahl 2020 im Rahmen der Einwohnerfragestunde gestellt?
2. Zu welchen Themen?
3. Wann wurden die letzten drei Einwohnerfragen im Kreistag vorgebracht?
4. Wie viele Sitzungsunterbrechungen zur Einbindung von Einwohner\*innen hat es seit der letzten Kommunalwahl gegeben?
5. In welchen Ausschüssen und zu welchen Themen?
6. Wann gab es die letzten drei Sitzungsunterbrechungen dieser Art?

### **Begründung:**

Die Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN kann nicht erkennen, dass von der Einwohnerfragestunde regelmäßig oder überhaupt Gebrauch gemacht wird. Die Verwaltung und die CDU verweisen auf gute Erfahrungen. Diese können wir nicht erkennen, lassen uns aber gerne durch die Beantwortung unserer Fragen überzeugen.

Bündnis90/DIE GRÜNEN haben auf die positiven Erfahrungen mit Einwohnerfragestunden zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung, in anderen Kommunen verwiesen. Beispielhaft hat es in allein in dem Zeitraum Januar bis Juni 2023 in Meerbusch **21** Einwohnerfragen (z.T. zu mehreren Themen) im Rat und in verschiedenen Ausschüssen und zu unterschiedlichsten Themen gegeben.

Im Detail:

• Mobilitätsausschuss,	3 Termine	6 Einwohner*innen
• Klima, Umwelt-, Bau-Ausschuss	3 Termin	7 Einwohner*innen
• Planung, Liegenschaften	2 Termine	3 Einwohner*innen
• Jugendhilfe	1 Termin	1 Einwohner*innen
• Rat	3 Termine	4 Einwohner*innen

Macht in 6 Monaten im Jahr 2023, bei 12 Terminen in 5 Gremien, 21 Anfragen von Bürger\*innen, im Schnitt wurde die Einwohnerfragestunde damit 1,75-mal genutzt pro Sitzung.

Zur weiteren Begründung verweisen wir nachfolgend auf unseren damaligen Antrag zur Sitzung des Kreistags am 14.6.2023



Petra Schenke  
Fraktionsvorsitzende



Dirk Schimanski  
Fraktionsvorsitzender

gez. Jürgen Peters  
Kreistagsabgeordneter

-----

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt zu

#### **Geschäftsordnung § 7 Absatz 7 - Öffentlichkeit der Kreistagsitzungen**

folgende Änderung:

#### **Einwohnerfragestunde**

Zu Beginn der Sitzung des Kreistags und der öffentlichen Ausschüsse wird eine Einwohnerfragestunde eingeführt, die den Bewohnerinnen und Bewohnern des Rhein-Kreises Neuss die Möglichkeit gibt, Fragen an Politik und Verwaltung zu richten.

Die Fragen haben sich, wie bereits in § 7 der GO beschrieben, auf den Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss zu beziehen.

### **Begründung:**

Derzeit sieht die Geschäftsordnung lediglich eine Fragestunde am Ende einer Kreistagsitzung vor.

*(7) Als letzter Punkt des öffentlichen Teils der Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages ist eine Fragestunde für Einwohner und Einwohnerinnen des Rhein-Kreises Neuss vorzusehen. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch den Landrat ist jeder Einwohner und jede Einwohnerin berechtigt, eine mündliche Anfrage an den Landrat und an die Fraktionen zu richten. Der Inhalt der Anfrage muss sich auf Angelegenheiten des Rhein-Kreises Neuss beziehen für die der Kreistag zuständig ist. Melden sich mehrere Einwohner und/oder Einwohnerinnen gleichzeitig, so bestimmt der Landrat die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller und jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Der Landrat kann die Redezeit begrenzen. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich. Ist eine*

*sofortige Antwort nicht möglich, so kann der Fragesteller oder die Fragestellerin auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.*

Diese Praxis ist alles andere als bürgerfreundlich und schließt die Einbindung der Bevölkerung faktisch aus. Nach unserem Kenntnisstand bleibt dieses Angebot völlig ungenutzt. Damit unterläuft der Rhein-Kreis Neuss die eigentlich von allen Fraktionen gewünschte Bürgerbeteiligung.

Es ist nahezu ausgeschlossen, dass die interessierte Öffentlichkeit über einen langen Zeitraum eine Sitzung abwartet, um dann zum Ende, in der Aufbruchstimmung, Fragen zu stellen. Das ist nicht zumutbar und dürfte einen gewissen Druck bei den Fragesteller\*innen wie den Ausschussmitgliedern auslösen.

Damit ist die Einwohnerfragestunde ein rein formales Angebot ohne Wirkung.

Die Erfahrungen in verschiedenen Kommunen zeigen, dass diese Form der Bürgerbeteiligung intensiv angenommen wird, wenn es auf die Bürgerschaft Rücksicht nimmt. Die eigentlichen Beratungen finden in den Ausschüssen statt. Diese sollten deshalb in das Angebot der Einwohnerfragestunde einbezogen werden.

Dabei ergeben sich auch viele Fragen, die für die Politik von Interesse sind und dazu anregen könnten, Themen zu vertiefen. Dies gilt möglicherweise insbesondere für Punkte, die noch in der Sitzung zu beraten wären. Die Verwaltung und die Fraktionen können somit von den Fragen der Einwohner\*innen profitieren.

Um diese Form der Bürgerbeteiligung zu optimieren, sollten die entsprechenden Rahmenbedingungen angepasst werden.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.09.2023

010 - Büro des Landrates/Kreistages



**Sitzungsvorlage-Nr. 010/3268/XVII/2023**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	27.09.2023	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle**

**Anlagen:**

Beschlusskontrolle öffentlich



<a href="#">Vorlagen in Sitzung</a>	<a href="#">Vorlagen für Gremium</a>	<a href="#">Beschlüsse</a>	<a href="#">Beschlusscontrolling</a>	<a href="#">Beschlusscontrolling (öffentlich)</a>	<a href="#">Beschlusscontrolling (nicht öffentlich)</a>	<a href="#">Statu</a>
-------------------------------------	--------------------------------------	----------------------------	--------------------------------------	---	---	-----------------------

**Beschlussstand seit der letzten Sitzung**

Sitzungsdatum TOP Drucksachen-Nr.	Betreff	Zuständiger Bereich	Realisierung	Erledigt
22.06.2022 Ö 10 65/1416/XVII/2022	Aufbau und Etablierung organisatorischer Strukturen für ein Energiemanagementsystem (EMS) für die Gebäudewirtschaft durch Inanspruchnahme von Fördermittel	65 - Amt für Gebäudewirtschaft	Der Förderbescheid für die Implementierung eines Energiemanagementsystems für die Liegenschaften des Rhein-Kreis-Neuss liegt vor. Bisher ist allerdings noch keine Einstellung erfolgt, da die Bewerbungsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Das Stellungsbesetzungsverfahren läuft aktuell weiter.	
14.12.2022 Ö 9 40/1898/XVII/2022	Errichtung eines Bildungsgangs "Fachkraft Küche" am BBZ Grevenbroich	40 - Amt für Schulen und Kultur	Der Antrag wurde bei der Bezirksregierung mit Kreistagsbeschluss eingereicht. Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf wurde am 14.06.2023 erteilt.	
14.12.2022 Ö 10 40/1899/XVII/2022	Errichtung eines Bildungsgangs "Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger in praxisintegrierter Form" am BBZ Grevenbroich	40 - Amt für Schulen und Kultur	Der Antrag wurde bei der Bezirksregierung mit Kreistagsbeschluss eingereicht. Die Bezirksregierung teilte am 23.03.2023 mit, dass die Umstrukturierung der Zügigkeit ihr lediglich anzuzeigen sei, wertet den Antrag als Anzeige und stimmt der Umstrukturierung zu.	
14.12.2022 Ö 11 40/1900/XVII/2022	Erhöhung der Zügigkeit im Bildungsgang "Fachschule für Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik (integrierte Form)" am BBZ Grevenbroich	40 - Amt für Schulen und Kultur	Der Antrag wurde bei der Bezirksregierung mit Kreistagsbeschluss eingereicht. Die Bezirksregierung teilte am 23.03.2023 mit, dass die Umstrukturierung der Zügigkeit ihr lediglich anzuzeigen sei, wertet den Antrag als Anzeige und stimmt der Umstrukturierung zu.	
14.12.2022 Ö 16 ZS3/2104/XVII/2022	Tischvorlage: Unterzeichnung der „Charta der Vielfalt“	ZS 3 - Personalwirtschaft		
14.12.2022 Ö 17 ZS3/2102/XVII/2022	Tischvorlage: Abberufung des Kreisbrandmeisters des Rhein-Kreises Neuss	ZS 3 - Personalwirtschaft		
14.12.2022 Ö 19.1 010/2098/XVII/2022	Tischvorlage: Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 07.12.2022 zum Thema "Prüfauftrag: Errichten einer kommunalen Patenschaft mit der Ukraine"	ZS 5 - Wirtschaftsförderung / Europa		
29.03.2023 Ö 3 ZS5/2516/XVII/2023	Besetzung von Gremien der Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland GmbH	ZS 5 - Wirtschaftsförderung / Europa		
29.03.2023 Ö 4 61/2450/XVII/2023	Neukonstituierung des Aufsichtsrates der Regiobahn GmbH	61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen		
29.03.2023 Ö 9 32/2468/XVII/2023	Bestellung des Kreisbrandmeisters und zwei Stellvertretern	ZS 3 - Personalwirtschaft		
29.03.2023 Ö 10 40/2342/XVII/2023	Errichtung eines Bildungsgangs "Fachschule für Wirtschaft, Fachrichtung Betriebswirtschaft, Schwerpunkt Gesundheitsökonomie und -management" am BBZ Weingartstraße	40 - Amt für Schulen und Kultur	Der Kreistagsbeschluss vom 29.03.2023 wurde ergänzend zum Antrag zur Errichtung des Bildungsgangs "Fachschule für Wirtschaft, Fachrichtung Betriebswirtschaft, Schwerpunkt Gesundheitsökonomie und -management" der Bezirksregierung Düsseldorf vorgelegt. Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Errichtung des o.g. Bildungsgangs zum 01.08.2023 wurde am 07.06.2023 erteilt.	18.08.2023
14.06.2023 Ö 6 014/2844/XVII/2023	Feststellung des Jahresabschlusses 2020, Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung des Landrates	014 - Rechnungsprüfung		04.07.2023
14.06.2023 Ö 7.1 51/2974/XVII/2023	Tischvorlage: Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Systemumstellung bei der Festsetzung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen	51 - Jugendamt		
14.06.2023 Ö 8 51/2860/XVII/2023	Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege	51 - Jugendamt		
14.06.2023 Ö 9 40/2892/XVII/2023	Schulsozialarbeit	40 - Amt für Schulen und Kultur		
14.06.2023 Ö 10 014/2845/XVII/2023	Interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Vergabewesens mit der Stadt Korschenbroich	014 - Rechnungsprüfung	Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist unterschrieben und wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt; die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist erfolgt.	22.08.2023
14.06.2023 Ö 11 68/2940/XVII/2023	Investitionen und Planungen im Bereich der Wertstoffsortier- und Abfallbehandlungsanlage (WSAA) am Entsorgungsstandort Neuss-Grefrath	68 - Amt für Umweltschutz	Wird voraussichtlich im Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss am 26.10.2023 besprochen.	
14.06.2023 Ö 14.1.1	Änderungsantrag zum Antrag Einwohnerfragestunde	Landrat		



